2° S
231

REGLEMENT
und
Verpflegungs-
ORDONANZ
Eines
Hoch-Löblichen
Schwäbischen
Creyses
Vor
Dessen, dermahlen auf Postirung verlegte
Trouppen,
Wie man selbiges bey dem im Sommer 1742. allhier
gehaltenen allgemeinen
Creyß-CONVENT
biß zu anderwärter Verordnung miteinander verab-
schiedet.
Eßlingen, den 24.sten Julii 1742.

REGLEMENT

Was bey der gegenwärtig von einem Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayß resolvirten Postirung seiner Trouppen zu beobachten.

NAchdeme Ein Hoch-Löblich Schwäbischer Crayß resolviret zu seiner selbst eigenen Sicherheit und aufrecht Erhaltung der von ihme bey gegenwärtigen Conjuncturen ergriffenen Neutralitæt, einfolglich zu niemands Offension oder Beleidigung seine Trouppen Compagnien-weiß in gewisse Postierungs-Orth, wie solche bey gegenwärtigem allgemeinen Crayß-Convent verglichen worden, zu verlegen; So werden

1.

Sämtliche Hoch- und Löbliche Stände ohnermanglen, Ihre Infanterie-Compagnien so gleich nach einlangender Ordre von der hohen Crayß-Generalitæt an die bestimmte Orth marchiren zu lassen, welches auch die Herren Commendanten zu Augspurg, Ulm, Memmingen und Füssen, in so ferne als von dorten einige Compagnien abzumarchiren angewiesen, zu beobachten haben, jedoch dergestalten, daß, wo andere dargegen einrucken, die Ablosung nach militarischem Gebrauch, in guter Ordnung zu vollziehen. Nicht minder die nach der vorigen Crayß-Disposition bey jeder Cavallerie Compagnie beritten seyn sollende 16. Mann nebst denen dermahlen noch ohnberitten bleibenden zu gleicher Zeit in ihren angewiesenen Stationen einzurucken, biß und dann die übrige Mannschafft zu 1½. Simplis ebenfalls mit Pferdten versehen, welches dann solcher gestalten zu beschleunigen, damit diese längstens zu Ende instehenden Monaths Augusti nachfolgen können.

2.

Wird das Ober-Commando über sämtliche Crayß-Trouppen zu Roß und Fuß von der hohen Crayß-Generalitæt noch zur Zeit von Hauß aus besorget, denen Herren Staabs-Officiers aber werden ihre Stationes, wo sie sich aufzuhalten haben, von der hohen Crayß-Generalitæt besonders angewiesen werden, und haben sich dieselbe bey sonsten zu gewartender scharffen Ahndung gleich nach empfangender Ordre dahin zu begeben, und ohne Vorbewußt des Hoch-Fürstlichen Crayß-Ausschreib-Amts, und der Crayß-Generalitæt keines wegs davon zu entfernen.

3.

Haben die Herrn Obristen in denen ihnen angewiesenen Districten die Disposition zu machen, daß ihnen sowohl von denen nachgesetzten Staabs- als auch denen auf die Postirung kommenden Ober-Officiers von allen Vorfallenheiten die Rapports ohngesäumet erstattet werden, welche Sie so dann entweder an den Hoch-Löblichen Crayß, oder wo Derselbe nicht beysammen, an das Hoch-Fürstlich Crayß-

Ausschreib-Amt, und den commandirenden Herrn General-Feld-Marchall-Lieutenant von Phoul einzusenden, um das weitere darauf verfügen zu können; dafern aber hierunter

4.

Einiges Periculum in mora wäre, so haben ermeldte Staabs- und Ober-Officiers, nebst ihrem an den Obristen erstattenden Rapport, die Sache auch zugleich an den Hoch-Löblichen Crayß, oder das Hoch-Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt, und die Crayß-Generalitæt immediate einzuberichten, damit das Nöthige um so schleuniger darauf fürgekehret werden möge.

5.

Sonderheitlich aber hat ein jeder Obrister von denen in seinem District verlegten Compagnien einen Pflichtmäßigen Bericht einzuziehen, und an das Hoch-Fürstlich Crayß-Ausschreib-Amt, wie auch die Crayß-Genaralitæt einzuschicken, ob solche nach denen dermahligen 3. Simplis complet, oder was daran und bey welchen Contingentien abgehe? Welches auch die Herrn Commendanten von denen Cavallerie-Regimentern so wohl wegen berittener Mannschaffts Aufstellung als auch der Pferdte zu 1½. Simplis zu beobachten; Sintemahlen Ein Hoch-Löblicher Crayß den commandirenden Herrn General-Feld-Marechall-Lieutenant von Phoul bereits dahin authorisiret, beyderley Abgang, wann solcher beym End des Augusti von denen Hoch- und Löblichen Ständen nicht selbsten suppliret, Sumtibus morosorum durch das Kriegs-Commissariat oder zu ernennende Officiers, mittelst treffend- und dem Hoch-Fürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt zur Ratification zu notificirenden Accords, aufstellen, und die Leuthe mit Montour und andern Erforderniſſen versehen zu lassen, als worzu die Kosten in so lange aus der Crayß-Cassa vorgeschossen werden sollen, biß der Belauff, von denen in mora seyenden Hoch- und Löblichen Ständen executivè wird beygetrieben werden.

6.

Ist Einem Hoch-Fürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt und der commandirenden Crayß-Generalitæt die gleichmä-

C sige

sige Anzeige zu thun, wie bey einer jeden Compagnie die Mannschafft beschaffen, ob solche aus lauter tüchtigen und mustermäßigen Leuten bestehe, oder ob und was vor invalide und sonsten ohntaugliche Persohnen darunter befindlich? Deßgleichen wie es mit der grossen und kleinen Montour, Leder-Werck und anderem bewandt, damit die sich etwa deßfalls äusserende Mängel abgestellet, und eine Ordonanz-mäßige Uniformitæt erziehlet werden möge. Worunter dann zumahlen

7.

Sie, Herrn Staabs- nebst denen Ober-Officiers, sich aller Partheylichkeit um so mehrers zu entschlagen, als auf den Fall, da bey einer von denen Kriegs-Commissariis fürnehmenden Musterung sich etwas wiedriges äussern sollte, solches eine ohnfehlbahre schwehre Verantwortung nach sich ziehen würde.

8.

Ist die annoch ohnbeaydigte Mannschafft so gleich nach ihrer Einruckung in die Postierungs Orthe in Pflichte zu nehmen, auch ihnen des Hoch-Löblichen Crayses Articuls-Brieff vorzulesen, und damit monathlich zu continuiren, unter der ernstlichen Bedeutung, sich solchen durchaus gemäß zu bezeigen oder zu gewärtigen, daß die darinnen gesetzte Straffen an denen Ubertrettern ohne einige Nachsicht werde vollzogen werden. Gestalten dann

9.

Die Officiers hierunter bey scharffer Ahndung keinem durch die Finger zu sehen, sondern eine strenge Disciplin, Subordination und Manns-Zucht, zumahlen aber auch die Leuthe in einer beständigen militarischen Ubung durch fleissiges exerciren zuhalten, damit sie im Stand seyn mögen, ihre Dienste bey allen Occasionen gebührend zu leisten.

10.

Wird die Austheilung der Quartier in denen Postierungs-Orthen der dasigen Obrigkeit dergestalten überlassen, daß die Staabs- und Ober-Officiers sich dasselbe

selbe nebst dem benöthigten Bett, Holtz, Licht und andern Bedürffnussen selbsten anzuschaffen, jedoch, daß sie hierunter nicht übernommen, sondern vor die Zimmer und Stallungen allenfalls ein leidentlicher Tax von Obrigkeitswegen gemacht, auch alle thunliche Einsicht mit ihnen getragen werde. Die Unter-Officiers und Gemeine aber bekommen solches bey denen Burgern, doch daß sie sich bey ihrem geniessenden Feld-Sold alleine mit Dach und Fach, auch des Burgers ordinairen Licht und Feuer zum Kochen, ohne Verlang- viel weniger Erpressung einigen Serviçes, zu begnügen; Wobey jedoch insonderheit wegen der Liegerstatt vor die Gemeine, von Seiten einiger Löblichen Stände, angetragen worden, daß diejenige Hoch- und Löbliche Stände, welche sonsten ihrer Mannschafft zu Hauß ein Quartier-Geld abreichen, und solches bey gegenwärtiger Postierung erspahren, wenigstens 1. kr. davor täglich vergüten möchten, welches man dann denen Hoch- und Löblichen Ständen, deren Compagnien in ein oder andere Orthe auf die Postierung kommen, zur Vergleichung überlassen. Inzwischen es der Quartier halber bey der Cavallerie so auf das Land verleget wird, auf obige Weise gleichmäßig zu halten, jedoch mit diesem Beysatz, daß der Quartiers-Mann vor die hergebende Stallung den Thung ohnentgeltlich zu behalten. Und da anbenebenst

II.

In der Friedens-Ordonnanz §. 10. bereits heilsamlich versehen, daß der überaus grosse Last der vielen bey denen Compagnien befindlichen Weibern und Kindern abgestellet, und zu dem Ende bey einer Compagnie zu Pferdt oder Grenadiers nicht mehr dann 2. biß 3., bey einer Fusilier Compagnie aber nun 4. biß 5. gestattet werden sollen, (welches aber bey der jetzmahligen Verstärckung der Compagnien auf 3. Simpla etwa auf 4. und respective 8. zu extendiren,) so solle kein Hoch- und Löblicher Stand schuldig seyn, deren mehrere einzunehmen, sondern es haben die Officiers die über jene Anzahl vorhandene zu Hauß zu lassen, oder dem Werb-Stand wieder zuzuschicken, und sich deßhalb durchaus keiner Partialitæt zu schulden kommen zu lassen.

Ist es mit Verpflegung der Trouppen also zu halten, daß die Hoch- und Löbliche Stände dem Officier von ihrem Contingent das Geld vor die erforderliche Brod-Portionen auf einen Monath lang mitgeben, und solchergestalten von Zeit zu Zeit das weitere nachschicken; Alsdann der commandirende Officier, unter Beystand des Magistrats mit einem oder andern Becken nach der jeden Orths beschehenden Schatzung zu accordiren, die Portionen von 4. zu 4. Tagen gegen ein ausstellendes Urkund sowohl wegen Anzahl der Portionen, als auch der davor beschehenen Zahlung abzureichen, welches Urkund darnach all monathlich dem bey jedem Obristen in dem District befindlichen Regiments-Quartier-Meister zuzuschicken, der sodann den Zusammentrag, wie hoch in diesen oder jenen Postierungs-Orthen die Portion gekommen, zu machen, und an das Hoch-Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt einzusenden, um allenfalls sehen zu können, wie das Verpflegungs-Werck lauffe, und was zu Erhaltung guter Ordnung weiter fürzukehren seyn möchte; Wobey aber samtlichen Officiers nachdrucksam eingebunden wird, das Brod-Geld der gemeinen Mannschafft keines weges in die Hände zu geben, sondern solches immediate an den Liefferanten auszuzahlen, sintemahlen solches nur anderwärts verliederlichet und der Liefferant ausser Stand gesetzet wird, mit der Abgabe beyzuhalten.

13.

Kan bey der Cavallerie der Mund-Portionen halber ein gleiches beobachtet werden; So viel aber die Pferdt-Portiones anbelangt, so werden diejenige Hoch- und Löbl. Stände, wo die berittene Mannschafft einlogiret ist, die Veranstaltung machen, daß solche in denen cursirenden wohlfeilsten Pretiis jedoch in guter Qualität abgereichet werden; darbey aber, um die Pretia des Heues, Habern und Strohes, wie solche von Zeit zu Zeit stehen, zu erkennen, die Urkunden von denen geschwohrnen Heu und Frucht Messern von 8. zu 8. Tagen an die bey der Cavallerie angewiesene Regiments Quartier-Meister einzuschicken, damit diese ihren Rapport darüber nach Verfliessung jeden Monaths

an das Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt erstatten und darauf hin das allenfalls Nöthige verfüget werden könne; Die Bezahlung der Portionen aber, deren jede in 6. Pfund Habern 8. Pfund Heu und wochentlich 3. Bund Strohe bestehet, geschiehet ebenfalls von denen Hoch- und Löbl. Ständen nach Proportion ihrer berittenen Mannschafft; derentwegen Sie das Geld denen Officiers von der Compagnie mitzugeben, auch von Zeit zu Zeit um so richtiger nachzuschicken, als sonsten, um weder die Mannschafft an ihren Brod-Portionen noch auch die Pferdte Noth leyden zu lassen, die Execution auf beyderley Erfordernüssen bey erscheinendem Abmangel so gleich fürgenommen werden müßte, weilen man die Creyß-Cassa, anderer höchst-nöthigen Ausgaben halber, worzu die umlegende Gelder destinirt seynd, mit Anticipationen keines Weegs beschwehren lassen kan noch wird.

14.

Ist bereits hieroben angemercket, und verordnet, daß keine Invalide oder solche Leuthe unter denen Contingentien geduldet werden sollen, welche ihrer Leibes Constitution halber ihre Zeit mehrers in Lazarethen, als denen Diensten des Hoch-Löblichen Creyses zu bringen, welchem dann von allen Officiers strictissimè nachzukommen; Da aber auch die gesunde Leuthe zu Zeiten mit Kranckheiten befallen werden; So wird ein jeder Hoch- und Löblicher Stand, der seine eigene Compagnie behalt, vor dieselbe der Medicamenten und anderer Bedienungen halber seine Dispositiones wie bißhero zu machen wissen; Wo aber andere Compagnien bey demselben in das Quartier kommen, so haben die Staabs- und Ober-Officiers die Medicamenten und Bedienungen deren sie vor sich benöthiget, von ihrem Gehalt selbsten zu bezahlen: und was so dann die Unter-Officiers und Gemeine betrifft, so ist ihnen von ihrer geniessenden Feld Gage der gewohnliche Abzug mit 3. kr. vor den Apothecker, und 3. kr. vor den so genannten Becket-Groschen zu machen; Welche beyderley Abzüge dann nebst denen 2. kr. so einem krancken Soldaten der bessern Speisung halber täglich defalciret werden, denen beaydigten Feldscheerern, so bey denen Compagnien bereits vorhanden, zu überlassen wären, um die Leuthe unter Beyziehung eines guten Medici, welche in denen Städten, wo die

Infan-

Infanterie einlogirt wird, in loco, oder bey der Cavallerie, so auf denen Dörffern verbleibet, in der Nähe zu haben, mit denen erforderlichen Artzneyen und andern Bedienungen zu versehen. Wo aber dergleichen Feldscheerer nicht aufgestellet; So werden die Hoch- und Löbliche Stände in denen Ihnen zugehörigen Quartiers-Orthen nach der genommenen Abrede Sorge zu tragen belieben, daß ein oder anderer bey Ihnen wohnhaffter Chirurgus nebst der Zulag der ordinairen Feldscheerers Gage eben solchen Accord übernehmen, mithin der Hoch-Löbliche Creyß aller Nachtrags-Rechnung von Medicamenten-Geldern überhoben seyn möge.

Ansonsten einem jeden Hoch- und Löblichen Stand von selbsten daran gelegen, daß dessen Burgere und Unterthanen mit Krancken in Ihren Häussern nicht beschwehret, sondern dieselbe biß zu Ihrer Reconvalescenz in denen Hospithälern, oder andern vor Ihre eigene erkranckende Miliz destinirten Orten untergebracht werden mögen. So viel aber

15.

Dieses Postirungs-Werck und das dabey zuführende Commando an und vor sich selbsten betrifft; So ist bereits hier oben angemercket worden, daß dasselbe allein dahin angesehen, um in diesem Hoch-Löblichen Creyß den innerlichen Ruhestand, nach Maaßgab der vorhandenen Neutralitæts-Tractaten, zu erhalten; In deren Conformitæt dann auch die in denen Districten und Postirungs-Orthen commandirende Officiers sich dergestalten zu bezeigen, daß sie niemanden zu einer befugten Offension Anlaß geben mögen.

Da aber dergleichen dem Hoch-Löblichen Creyß bevorstünde und es hier oder dar zu einer Vergewaltigung das Ansehen hätte; So wäre von Ihnen der schleunigste Bericht an das Hoch-Fürstliche Creyß-Ausschreib-Ambt und die Creyß-Generalitæt zu erstatten, damit die denen Reichs-Constitutionen und der Creyß-Executions-Ordnung gemässe Gegen-Mittel entweder durch Zusammenziehung mehrerer Trouppen oder in andere Weege fürgekehret werden möge. Indessen ein jeder von gedachten Officiers sich auf seinem Posten, so, wie es das Devoir eines

Ehr-

Ehrliebenden und vorsichtigen Soldaten auch die einem Hoch-löbl. Creyß abgeschwohrne Pflichten mit sich bringen, zu manuteniren wissen wird. Deßgleichen sie auch

16.

Denen etwa auf dem Land durch das herum vagirende herrenlose Gesind sich äusserenden Unordnungen zu begegnen, dieselbe durch die hin und wieder verlegte Cavallerie in Gefängl. Hafft und zur gebührenden Straff zu bringen. Allermassen dann

17.

Nur gedachte Verlegung der Cavallerie überhaupt dahin angesehen, daß die darbey commandirende Officiers in dem ihnen assignirten Bezirck fleißig patroulliren lassen, und wo sich etwas Bedenckliches ereignete, solches unter Communication mit dem nächst gelegenen Staabs-Officier von der Infanterie, damit auch dieser seine Messures darnach nehmen könne, an das Hochfürstl. Creyß Ausschreib-Amt, wie auch die commandirende Generalität, zu Verfügung des weitern, schleunigst einberichten mögen; indessen sie wegen Beobachtung einer exacten Neutralität und allenfalls gegen einer andringenden unbilligen Gewalt, wann die dißfalls beschehende gütliche Vorstellungen nichts verfangen wollten, zu ergreiffenden Nothwehr dasjenige was hierobe §. 15. enthalten ebenmäßig zu befolgen haben. Damit aber auch

18.

In denen Postirungs-Orthen selbsten zwischen dem Magistrat und denen commandirenden Officiers alle Mißhelligkeiten verhütet und abgeschnitten werden; so ist verabredet und geschlossen worden, daß die Schlüssel zu denen Stadt-Thoren und Zeughäussern der Obrigkeit oder Beamten jeden Orths verbleiben, sonsten aber, wo ein Kriegs-Amt vorhanden, in allen Militar Vorfallenheiten ohne Ausnahm mit dem commandirenden Officier sonderheitlich auch wegen Schließ- und Eröffnung der Thor communicirt werden solle.

19.

Wird es bey Anordnung der Wacht-Posten, Ausgebung der Parole und des Feld-Geschreys 2c. darauf ankommen, ob die Wachten von des Löbl. Crayses Soldatesca alleine

leine, oder im Fall der Noth mit Beyziehung der Burgerschafft und eigenen Stadt-Garnisonen, wo dergleichen vorhanden, versehen werden. Ersteren Falls verbleibet dem commandirenden Officier die Disposition alleine: Letzteren Falls aber hätte das verordnete Kriegs-Amt so weit zu concurriren, daß solches die Parole und der commandirende Officier das Feld-Geschrey darzu gebe, welches beedes so dann denen Burgerlichen Officiers, welche mit denen Crayß-Officiers in gleichem Rang auf denen Posten zu admittiren, durch den Adjutanten der Stadt, denen von dem Hochlöbl. Crayß aber durch ihren Adjutanten, oder wer hierzu sonsten bestellet, zu überbringen; Ansonsten wann auch die Wacht-Posten durch die Crayß-Soldatesca alleine besetzt, der Löbl. Magistrat jeden Orths das benöthigte Holtz und Licht um so mehrers ohnentgeltlich verabfolgen wird, als dargegen die Burger, wo nicht ein auserordentlicher Nothfall vorhanden, von denen Wachten befreyet werden. Hingegen, um denen Postirungs-Orten hierunter keine vergebene Kosten zu verursachen, von denen extra Posten, so ferne es nicht die vorliegende Noth erfordert, zu abstrahiren.

20.

Sollen die Creyß-Trouppen die einem Hoch-Löblichen Creyß geleistete Eyd und Pflichten nebst dem beschwohrnen oder noch zu beschwöhrenden Articuls-Brief auch gegen die Löbl. Postirungs-Ort, besonders beobachten, ihren Schaden warnen, hingegen ihren Nutzen befördern, auch deren Gebotten und Verbotten in allen die Policey betreffenden Sachen sich zu unterwerffen schuldig seyn, darneben sie auch mit Jagen, Fischen und sonsten ihren Gerechtsamen keine Præjudiz zuzufügen; Deßgleichen

21.

Die Creyß-Soldatesca um den Einwohnern in denen Postirungs-Orten an ihrer Nahrung keinen Abbruch zu thun sich aller Marquetenterey und Handwercks-Stimpeleyen zu enthalten; deßgleichen die Einwohner der Soldatesca so wohl Officiers als Gemeinen nichts zu creditiren, indeme sie sich sonsten selbsten beyzumessen, wann sie ihrer Prætension verlustiget werden. Und gleichwie

22.

Uberhaupt keine Löbl. Stadt oder Postirungs-Orth

weder

weder in Ecclesiasticis noch Politicis gekräncket werden solle; Also werden Dieselbe im Gegentheil auch nicht zu wieder seyn, daß zu Providirung der Krancken und Kind-Tauffen die Geistliche utriusque Religionis auf Requisition und gegen Ausstellung eines Reverses von dem commandirenden Officier admittiret werden.

23.

In puncto Jurisdictionis aber solle es salvis utrinque Juribus folgender massen gehalten werden:

1.) In Civil-Sachen bleibet die Jurisdiction dem Löblichen Magistrat über seine Burger lediglich bevor.

Wann aber ein Burger wider einen Officier oder Soldaten von des Hoch-Löblichen Crayses Trouppen zu klagen hat, wie auch, wann zwischen Ober- und Unter-Officiers auch Gemeinen Strittigkeiten entstehen; So solle die Jurisdiction dem commandirenden Officier verbleiben.

2.) In delictis criminalibus aber vom Feldweibel an inclus. solle die Jurisdiction gemeinschafftlich exercirt werden; Welches auch dahin zu verstehen, wo ein Burger oder eine andere Civil-Persohn von einem Soldaten mit Schlägen übel tractirt oder gar verwundet würde.

Und wird ein jeder Postierungs-Orth besorgt seyn, daß, wo eine Verhöhr und Kriegs-Recht zu halten, eine oder andere der Rechten erfahrene Persohn, statt der dato noch ohnaufgestellten Auditeurs darzu adhibirt werde.

3.) Bey denen Herrn Staabs- und Ober-Officiers ratione Delictorum merè militarium aber, solle Einem Hoch-Löblichen Crayß die Cognition privativè verbleiben.

4.) In Sachen aber, da es keine Delicta merè militaria, jedoch Staabs- und Ober-Officiers betrifft, solle dem Hoch-Löblichen Crayß bevor bleiben, ebenmäßig wie hievor stehet, zu verfahren, doch daß die Löbliche Stadt auch vor sich einen Ober-Officier darzu dörffe ernennen können.

5.) Solle in vorerwehnten Fällen dem Magistrat des Postierungs-Orths die Captur der Burgerlichen, dem commandirenden Officier aber der Militar-Persohnen zustehen.

Und wann von Crayses wegen eine Execution vorgenommen wird, solle dem Löblichen Stand die Notification und bey demselben die Requisition geschehen.

6.) Was

6.) Was aber der Soldaten geringere Militar-Verbrechen anbelanget, so solle deren ordinaire Bestraffung denen Herrn Officiers alleine verbleiben.

24.

Will man zwar keineswegs verhoffen, daß ein oder anderer von denen Postierungs-Orthen zum Præjudiz des Reichs und dieses Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayses und dessen ergriffenen Neutralitæt gewaltsam werde angegangen werden; Auf allen ohnverhoffenden Fall aber hat der commandirende Officier die diensame Noth-Wehr fürzukehren, und ohne des Magistrats Consens sich in keine Capitulation einzulassen; Gleichwie auch dieser ohne jenes Einwilligung hierunter nichts zu unternehmen. Und da ansonsten

25.

Zerschiedene Klagen fürgekommen, daß die Crayß-Mannschafft mit ihrem gegenwärtig habenden Gewehr keine rechtschaffene Defension zu machen im Stand seye, folglich ein Hoch-Löblicher Crayß beschlossen, das zu Eßlingen deponirte, an die beede Löbliche Regimenter Baaden Durlach und Land-Printz Würtemberg, das zu Rothweil befindliche aber an Rodt und Fürstenberg distribuiren zu lassen; So haben die Commandanten der Compagnien so fort nach ihrer Einruckung in denen Postierungs-Orthen, die Muster-Listen, wie starck sich dieselbe, mit Ausschluß der Invaliden oder anderer ohntüchtigen Leuthen, befinden, in gewohnlicher Form an den Kriegs-Commissarium Roth einzuschicken, welcher alsdann die behörige Tabellen darüber zu begreiffen, und an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt zu bringen, um sodann die Einpack- und Transportirung des Gewehrs, samt der Nothdurfft an Caliber-mäßigen Kugeln und Ammunition nach der effectiven würcklich zu stellen habenden Mannschafft, jedoch in dieser Masse, daß diejenige Stände, so entweder ex Capite der prætendirenden Moderationen, oder der fürwaltenden Impossibilitæt, oder auch weil sie zum Theil auf der Crayß-Cassa hafftet, nicht würcklich gestellet wird, keineswegs hierunter verstanden werden können, auf Kosten eines jeden Hoch- und Löblichen Standes verfügen zu können.

Und

Und werden anbey sämtliche Officiers auf das ernstlichste angewiesen, dieses austheilende Gewehr so zu conserviren, damit man der immerhin continuirenden neuen Anschaffungs-Kosten überhoben seyn möge; derentwegen dann die Kriegs-Commissarii bey denen fürnehmenden Musterungen dasselbe auf das genaueste zu examiniren, damit man sich, wann etwas daran verdorben, entweder an den Officier oder den Soldaten halten, und ihme die auf die Reparation gehende Kosten von seinem Sold abziehen könne; Gestalten dann auch bey dem Exercitio im Feuer das Gewehr nicht so starck zu laden, sondern, wie auch an andern Orthen üblich 36. Exercier-Patronen auf ein Pfund Pulver zu richten.

26.

Haben die biß anhero eingekommene March-Conti in mehrerem gezeiget, was theils Officiers mit übermäßigem Vorspann vor grosse Kösten verursachet.

Gleichwie nun aber dergleichen Excess- und Beschwerden der armen Unterthanen ein vor allemahl abzustellen nöthig; Also wird hiemit nachdrücklich verordnet, daß die Herrn Staabs- und Ober-Officiers bey dem anjetzo geniessenden Feld-Sold und helfftigen Portionen, alle verlangende Reut- und Vorspann-Pferdt, nehmlich vor jedes Pferdt 30. kr. samt dem was sie sonsten auf dem March und in denen Postierungs-Orthen verzehren, vor ihr baares Geld bezahlen sollen.

Vor die gemeine Mannschafft aber sind auf eine Compagnie höchstens 2. mit 4. Pferdten bespannte Wagen von Station zu Station zu verabfolgen, deren jeder auf die producirende Bescheinigung mit 2. fl., und 1. Karren mit 1. fl. von denen Hoch- und Löblichen Ständen, bey dem Durch-March durch andere Crayß-Ständische Territoria, gleich baar zu bezahlen.

Und obschon die gemeine Mannschafft, wann solche würcklich ausrucket die Feld-Gage ebenfalls geniesset, folglich die tägliche 12. kr. March-Geldter cessiren solten; So will man solche denenselben gleichwohlen aus bewegenden Ursachen vor dißmahlen annoch angedeyhen lassen, doch, daß sie davor alle Consumtion bezahlen, und dem Quartiers-

tiers-Mann, welcher ihnen nichts mehr als das freye Obdach zu geben, bey sonst erfolgender scharffen Bestraffung und Ersetzung allen Schadens, wozu die Officiers sogleich hülffliche Hand zu bieten, durchaus keine Beschwehrde zuziehen.

27.

Endlich zeiget auch das hierbey befindliche Schema, was bey gegenwärtiger Postierungs-Einrichtung sowohl die Herrn Generals, als auch die Staabs- und Ober-Officiers nebst denen Gemeinen, von dem Feldweibel und Wachtmeister an, sowohl an Geld, als Mund- und Pferd-Portionen biß auf weitere Verordnung theils ex Cassa Circuli, theils von ihren Hoch- und Löblichen Werb-Ständen, vom $1.^{sten}$ innstehenden Monaths Augusti, und dann die Gemeine von Zeit ihrer Ausruckung an zu geniessen haben. Womit sich dann ein jeder, ohne den Hoch-Löblichen Crayß weiter hierunter zu behelligen, zu vergnügen, wo zumahlen anbey, jedoch citra consequentiam, annoch resolvirt worden, daß denen auf die Postierung kommenden Herren Ober-Officiers so wohl bey der Infanterie als Cavallerie nach obgedachtem Schemate der Belauff der helfftigen Portionen auf einen Monath zum Voraus, nehmlich à $1.^{mo}$ Julii an, damit sie sich um so ehender beritten machen, und in die erforderliche Equipage setzen können, ohne ihnen deßfalls künfftighin einen Abzug deßwegen zu machen, angedeyhen solle. Eßlingen d. 24. Jul. 1742.

Eintheilung

derer

von dem Hochlöbl. Schwäb. Creyß auf den Beinen habenden 5. Löbl. Infanterie- und 2. Cavallerie-Regimenter.

Wie solche

schon ehedem auf dem Eßlingischen Hochlöbl. allgemeinen Creyß-Convent in Anno 1742. errichtet/ und jede Grenadier-Compagnie auf 100. eine Fusilier-Compagnie aber ad 149. Mann/ mit Benahmsung derer dahin gehörigen Staabs- und Ober-Officiers zu reguliren beliebt worden.

aufs neue revidirt.

Ulm den 1. May 1746.

Eintheilung
des Löbl. Creyß-Würtembergischen Regiments zu Fuß
auf 3. Simpla.

REPARTITION
auf 3. Simpla
über
das Hertzogl. Würtembergische Löbl. Creyß-Regiment zu Fuß.

Hierzu haben zu concurriren:

Hoch- und Löbliche Stände.

	Mann.
Würtemberg	1461
Zollern-Hechingen	87
Zollern-Haigerloch	36
Zollern-Sigmaringen	65
Wiesenstaig	21
Weyl, an 21. Mann hieher	20
Summa	1690

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Grenadiers. I. Hauptmann von Kechlers Compagnie.														
		Hauptmann, August Ernst von Kechler, Ançienneté vom 18. Julii 1735.														
100	Würtemberg.	Premier - Lieutenant, Johann Carl von Bidenfeld, Anc. vom 21. Febr. 1721.	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
		Second - Lieutenant, Maximilian Christoph von Reischach, Ançienneté vom 29. Junii 1739.														
100 Köpff.		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldwebel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Grenadiers.** 2. Hauptmann von Bidenfelds Compagnie.														
100	Würtemberg.	Hauptmann, Gustav Ferdinand von Bidenfeld, Anc. vom 29. Martii 1736. Aggregirter Hauptmann, Georg Andreas Septimus Tritschler von Falckenstein, Anc. vom 1. Nov. 1736. Premieur - Lieutenant, Johann Wilhelm Schilling von Cañstatt, Anc. vom 9. Sept. 1734. Second - Lieutenant, Johann Daniel von Neubronn, Anc. vom 1. April 1743.	2	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	75	100
100	Köpff.	4. Ober-Officiers.														

B

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Second-Lieut. oder Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, incluf. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** I. Leib-Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, Seine Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Hertzog CARL zu Würtemberg, General-Feld-Marchall. Capitaine-Lieutenant und Titular-Hauptmann, Wilhelm Friderich Herrmann von Francken, Anc. vom 30. Dec. 1743. Aggregirter oder Titular-Premier-Lieutenant, Friederich Carl von Gregoire, Anc. vom 6. Aug. 1740. Leib-Fähnrich, Frantz Carl von Harling, Anc. vom 5. Januar. 1745.	2	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149
149	Köpff.	4. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 2. General - Major Graf von Sayn und Wittgensteins Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, der Herr General-Major Graf Ludwig Ernst von Sayn und Wittgenstein, Anc. vom 14. Dec. 1743. Premier - Lieutenant, Heinrich August von Mandelslohe, Anc. vom 9. Maji 1731. Fähnrich, Eberhard Ferdinand Schmidt, Anc. vom 1. Nov. 1736.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Fusiliers. 3. Obrist von Harlings Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, der Herr Obrist August Friederich von Harling, Anc. vom 14. Dec. 1743. Aggregirter Hauptmann, Friederich Leopold Cramer, Anc. laut Patens vom Hochlöbl. Creyß d. d. 25. August. 1728. bey diesem Löbl. Regiment aber vom 1. Maji 1734. Premier-Lieutenant, Carl Amand de Lamboy, Anc. vom 1. Januarii 1735. Fähnrich, Franz Carl Seefelß, Anc. vom 1. Nov. 1736.	2	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149
149	Köpff.	4. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 4. Obrist-Lieutenant Strömfelds Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, der Herr Obrist-Lieutenant Georg Friederich Strömfeld, Anc. vom 26. Sept. 1739. Premieur-Lieutenant, Johann Willhelm von Schade, Anc. vom 4. Octobr. 1729. Fähnrich, Carl Friederich d'Ottein, Anc. vom 1. Nov. 1736.	2	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149
149	Köpff.	4. Ober-Officiers.														

C

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 5. Premier - Major von Schaffalizky Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, der Herr Premier - Major Christian Friderich v. Schaffalizky, Anc. vom 26. Sept. 1739. Aggregirter Capitaine, Ferdinand Joseph von Heur, Anc. vom 5. Dec. 1743. Nota. Wird als Supernumerair vom Hoch-Fürstlichen Stand Würtemberg gagirt. Premier - Lieutenant, Alexand. Christian Böttger, Anc. vom 1. Aug. 1727. Fähnrich, Carl Heinrich von Reischach, noch minorenn. Anc. vom 11. Julii 1742.	2	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149
149	Köpff.	4. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 6. Second - Major von Hundelshausens Compagnie.														
69	Würtemberg.	Hauptmann, der Herr Sec. Major, Johann Wilhelm von Hundelshausen, Anc. vom 26. Nov. 1739. Second - Lieutenant, Adam Ziegler, Anc. vom 1. Nov. 1736.	1	=	1	1	=	=	1	1	4	1	1	6	52	69
65	Zollern-Sigmaringen.	Premier - Lieutenant, Johann Heinrich Böttger, Anc. vom 15. Febr. 1725.	=	1	1	=	1	1	=	=	3	=	2	5	51	65
15	Weyl.	an disseitigen 20. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	2	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		Fusiliers. 7. Hauptmann von Biedenfels Compagnie.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, Friederich Christoph von Biedenfeld, Anc. vom 16. Aug. 1731. Premier - Lieutenant, Christoph Ulrich Graß, Anc. vom 24. Nov. 1738. Second - Lieutenant, Johann Christoph Dülgk, Anc. vom 1. Nov. 1741.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Second-Lieut. oder Fähnrich	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schüß.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 8. Major Augé Compagnie.														
		Hauptmann, Johann Abraham David Augé, Anc. vom 1. Febr. 1735.														
149	Würtemberg.	Premier - Lieutenant, Emanuel Gottlob von Lentz, Anc. vom 18. Febr. 1739.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Wilhelm Carl von Wöhrkamp, Anc. vom 23. Julii 1742.														
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 9. Hauptmann von Ulkülls Compagnie.														
		Dermaliger General-Adjutant und Obrist-Lieutenant. Hauptmann, Carl Gustav Friederich von Uxküll, Anc. vom 1. Aug. 1736.														
149	Würtemberg.	Hauptmann, qua Premier - Lieutenant, Friederich Wilhelm von Gleichen, Anc. vermög Creyß-Patents vom 16. Oct. 1739.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Second - Lieutenant qua Fähnrich, Ferdinand Rudolph von Neubronn, Ançienneté vom 5. Januarii 1745.														
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Stand.	Löbl. Creyß-Würtembergisch. Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ançienneté.	Hauptmann.	Premier Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**Fusiliers.** 10. Hauptmañ v. Jahnsteins Compagnie.														
87	Zollern-Hechingen.	Hauptmann, Johann Peter Friedrich von Jahnstein, Anc. vom 10. Febr. 1739.	1	=	=	1	=	=	1	1	5	1	2	8	67	87
36	Zollern-Haigerloch.	Premier - Lieutenant, Johann Franz von Baratti, Anc. vom 1. April 1738.	=	1	=	=	1	=	=	=	2	=	1	3	28	36
21	Wiesensteig.	Second - Lieutenant, Johannes Dürmayer, Anc. vom 12. Januarii A. 1745. nominirt.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	=	1	17	21
5	Weyl.	an dißortigen 20. Mañ hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	5	5
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

 Mann-

Zum
kleinen Staab gehörig/
und von
gesammtem Hochlöbl. Creyß
dependent.

Regiments-Quartier-Meister, Philipp Wilhelm Laiblin, Anc. vom 8. Jun. 1746.

Lieutenant und Auditeur, Philipp Heinrich Kieffer, Anc. vom 8. Nov. 1741.

Fähnrich und Regiments-Adjutant, Carl Christian Langler, Anc. vom 1. Martii 1746.

Eintheilung des Löbl. Fürstenbergischen Regiments zu Fuß nach dermaliger Verfassung auf 3. Simpla.

Zu diesem

Löbl. General - Feldzeugmeister Landgraf Fürstembergischen Infanterie - Regiment sollen nachstehende Hoch- und Löbl. Stände concurriren/ und zwar:

		Mann.
Hoch-Stifft Augspurg		523
Stifft Kempten		123
Fürstenberg-Heiligenberg		112
= = Stühlingen		72
Sallmannsweyler		62
Weingarten		119
Ochsenhausen		78
Elchingen		39
Marchthall		32
Wettenhausen		15
Hegbach		16
Guetenzell		10
Fürstenberg-Mößkirch		25
= = Baar-Wardenberg	39	78
= = Baar-Mößkirch	39	
= = Kintzingerthal		78
= = Gundelfingen		15
Justingen, an 17. Mann hieher		1
St. Blasi wegen Bondorff		19
Stadt Augspurg		162
Cassa Circuli wegen Ravenspurg	38	61
= = wegen Kaysersheim	23	
Kaysersheim		50
	Summa	1690

Hierauf folget nun

die Repartition nach 3. Simplis, für zwey Grenadier- und zehen Fusilier-Compagnien/ á respec. 100. und 149. Mann, sammt beygesetzten Ober-Officiers, auch deren Ancienneté, und der niederen Prima Plana, wie hienach zu sehen:

Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stand.	I. Grenadier-Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
78	Fürstenberg Kinzingerthal.	Hauptmann, Joseph Anthoni Faißt, Ancienneté vom 28. Decembr. 1714. Premieur-Lieutenant, Nicolaus Joseph de Haxaire, Anc. vom 9. April 1743.	1	1	=	1	1	1	1	3	1	2	2	7	57	78
14	Baar Wardenberg.	Second-Lieutenant, Frantz Anthoni von Solati, Anc. vom 9. April 1743.	=	=	1	=	=	=	=	1	=	=	=	1	11	14
8	Cassa Circuli wegen Ravenspurg.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	8
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100

Mannschafts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Ständ.	2. Grenadier-Compagnie.	Hauptmann.	1 Premier-Lieutenant.	1 Second-Lieutenant.	1 Premier-Feldweibel.	1 Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	1 Feldscheerer.	1 Corporals.	1 Fourier-Schütz.	1 Tambours.	1 Pfeiffer.	1 Gefreyte.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		Ober-Officiers.														
100	Hoch-Stifft Augspurg.	Hauptmann, Johann Georg Hauser, Ancienneté vom 1. Aug. 1735. Premier - Lieutenant, Dominicus Ignatius Hændt von Leiblachsperg, Anc. vom 28. Octobr. 1741. Second - Lieutenant, Joseph Carl Baron von Zinnenberg, Ancienneté vom 28. Octobr. 1745. =	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
100	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. I. Leib-Compagnie.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
72	Fürstenberg Stühlingen	Hauptmann, Se. Excellenz der Herr General-Feldzeugmeister Landgraff Louis von Fürstenberg. =	1	=	=	1	=	=	1	1	4	1	1	7	55	72
62	Sallmansweiler.	Hauptmann, quà Capitain-Lieutenant, Frantz Joseph Möhnle, Ancienneté vom 1. Mart. 1735. Fähnrich, Franz Xav. Brugger, minorenn. Dessen Verwalter. Fähnrich, Joh. Georg Walck, Anc. vom 26. Febr. 1741. =	=	1	1	=	1	1	=	=	3	=	2	4	49	62
10	Guetenzell.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	8	10
5	Ex Cassa wegen Ravenspurg.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5	5
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 2. Obrists Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Ober-Officiers.**														
78	Ochsenhausen.	Hauptmann, der Herr Obrist und Regiments-Commendant, David Baron von Coppenhagen, Ancienneté vom 14. Dec. 1743. 〃	1	〃	〃	1	〃	〃	1	1	4	1	1	7	61	78
50	Kaysersheim.	Premier-Lieutenant, Johann Felix Hannrieder, Anc. vom 26. Jan. 1736. 〃	〃	1	〃	〃	1	〃	〃	〃	3	〃	1	4	40	50
16	Hegbach.	Fähnrich, Ferdinand de Staab, minorennis. Dessen Verwalter. Fähnrich, Johann Christoph Belschner, Anc. vom 11. Febr. 1744. 〃	〃	〃	1	〃	〃	1	〃	〃	1	〃	1	1	11	16
3	Ex Cassa wegen Ravenspurg.	〃 〃 〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	3	3
2	Marchthall	〃 〃 〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	2	2
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 3. Obrist-Lieutenants Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant, oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
119	Weingarten	Hauptmann, der Herr Obrist-Lieutenant Louis von Ried, Ancienneté vom 14. Dec. 1743.														
		Premieur-Lieutenant, Christoph Sebastian Emanuel von Volant, Anc. vom 1. Aug. 1735. ; ;	1	1	;	1	1	;	1	1	6	1	2	9	95	119
30	Marchthall	Second-Lieutenant, Bernhard von Ried, Ancienneté vom 29. Junii 1744. ; ;	;	;	1	;	;	1	;	;	2	;	1	3	22	30
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 4. Premier-Majors Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
141	Hoch-Stifft Augspurg.	Hauptmann, der Herr Obrist-Wachtmeister, Frantz Xaveri Maria Baron v. Remchingen, Anc. vom 14. Dec. 1743. Premier-Lieutenant, Johann Georg Becherer, Anc. vom 12. Junii 1742. Fähnrich, Carl Ludwig Christian, Anc. vom 12. Junii 1742. =	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	109	141
7	Cassa Circuli wegen Ravenspurg.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	7
1	Ex Cassa wegen Kaysersheim.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149 Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 5. Second-Majors Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
149	Stadt Augspurg.	Hauptmann, der Herr Obrist-Wachtmeister Anthoni Graf von Montfort, Ancienneté vom 14. Dec. 1743.														
		Premier-Lieutenant, Lucas Wolff, Ancienneté vom 1. Septembr. 1727.														
		Second-Lieutenant, quà Fähnrich, Frantz Joseph Kripp von Freidenegg, Anc. vom 6. Jul. 1720.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 6. Hauptmann Baron von Bernhausische Compagnie.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
141	Hoch-Stifft Augspurg.	Hauptmann, Ferdinand Alexander Baron von Bernhausen, Anc. vom 15. April 1729. Premier - Lieutenant, Johann Peter Zöhr, Ancienneté vom 10. May 1736. Fähnrich, Johann Georg Haan, Anc. vom 12. Junii 1742.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	109	141
7	Ex Cassa wegen Kaysersheim.	〃 〃 〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	7	7
1	Ex Cassa wegen Ravenspurg.	〃 〃 〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann=

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 7. Hauptmann Baron Speths von Schülzburg Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
123	Stifft Kempten.	Hauptmann Frantz Anthoni Baron von Speth zu Schülzburg, Ancienneté vom 25. Jan. 1735. Premier-Lieutenant, Johann Wunibald v. Schlichtig, Anc. vom 25. Aug. 1741. Fähnrich, Anselmus Baron v. Coppenhagen, Anc. vom 15. Jun. 1741. =	1	1	1	1	1	1	1	1	7	1	3	11	93	123
15	Wettenhausen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
7	Ex Cassa wegen Kaysersheim.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	7
3	Ex Cassa wegen Ravenspurg.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
1	Justingen,	an 17. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149 Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Ständ.	Fusiliers. 8. Hauptmann Baarfussen Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
141	Hoch-Stifft Augspurg.	Hauptmann, Johann Philipp Baarfuß, Ancienneté vom 8. Octobr. 1736. Premier-Lieutenant, Johann Conrad Schedel, Anc. vom 12. Junii 1742. Fähnrich, Joseph Ernst Ludwig von Kölbel, Anc. vom 21. Dec. 1741. ″ ″	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	109	141
7	Ex Cassa wegen Ravenspurg.	″ ″ ″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	7	7
1	Ex Cassa wegen Kaysersheim.	″ ″ ″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	″	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 9. Hauptmann von Rintelns Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
112	Fürstenberg Heiligenberg.	Hauptmann, Fritz von Rinteln, Anciennete vom 9. Octobr. 1736. Premier - Lieutenant, Heinrich Caspar de Ponsar, Anc. vom 26. Octobr. 1742. =	1	1	=	1	1	=	1	1	6	1	2	9	88	112
25	Fürstenberg Mößkirch.	Fähnrich, Johann Würtemberger, Ancien. vom 9. April 1743.														
12	Fürstenberg wegen Gundelfingen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	10	12
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann=

Fusiliers.

10. Hauptmann Graf Königseggische Compagnie.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 10. Hauptmann Graf Königseggische Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
39	Fürstenberg wegen Baar Mößkirchischen Theils	Hauptmann, Carl Alexander Graf von Königsegg-Aulendorff, noch minorenn. Nota. Erlangte diese Compagnie den 28. Nov. 1742. Dessen Compagnie Verwalter: Aggregirter Hauptmann Alexander Erasmus von Auffenberg, Anc. vermög Creyß-Patents vom 2. Junii 1746.	I	;	;	I	;	;	I	I	2	I	I	4	27	39
25	Baar Wardenbergischen Theils	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	2	;	;	3	20	25
39	Elchingen.	Premieur-Lieutenant, Bartholomä Joseph Mauritius Fischer, Anc. vom 1. Febr. 1743. ; ;	;	I	;	;	I	;	;	;	2	;	I	3	31	39
19	St. Blasi wegen Bondorf.	Fähnrich, Frantz Gregori Ribola, Anc. vom 20. Dec. 1742.	;	;	I	;	;	I	;	;	I	;	I	I	14	19
13	Stadt Augspurg.	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	I	;	;	I	11	13
7	Ex Cassa	wegen Kaysersheim	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	7	7
4	Ex Cassa	wegen Ravenspurg ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	4	4
3	Fürstenberg	quà Gundelfingen ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	3	3
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	I	I	I	I	I	I	I	I	8	I	3	12	117	149

Vom

Vom

Hochlöblichen Creyß

dependirende:

zum kleinen Staab gehörig.

	Ancienneté.
Hauptmann und Regiments-Quartier-Meister, Johann Christoph Laub.	Erstere vom 2. Junii 1746. und diese letztere allschon vom 27. Maji 1734.
Adjutant, Fähnrich Franz Joseph Geiger von Dornegg. = = =	vom 1. Aug. 1742.

Eintheilung
des Löbl. Baaden-Durlachischen Creyß-Regiments zu Fuß,
nach dermaliger Verfassung
auf 3. Simpla.

Zu diesem

Löbl. General-Feld-Marschall-Lieutenant Marggraff Baaden-Durlachischen Infanterie-Regiment sollen nachstehende Hoch- und Löbl. Stände concurriren/ und zwar:

		Mann.
Baaden-Durlach		242
Oettingen-Spielberg, inclus. dessen so Ihme von Oettingen-Oettingen angefallen	$74\frac{2}{3}$	112
Oettingen-Wallerstein, wegen Oettingen-Oettingen	$37\frac{1}{3}$	
Closter Gengenbach		4
Rothmünster		24
Graffenegg		5
Justingen, an 17. Mann hieher		7
Thanhausen		9
Gerolzegg		15
Ulm		300
Eßlingen		73
Reutlingen, dermal noch exemt		—
Nördlingen		114
Hall, dermal noch exemt		—
Rothweyl		128
Heylbronn		84
Gmünd		113
Stadt Lindau		73
Dinckelspühl		73
Biberach		52
Stadt Kempten		45
Kauffbeuren		43
Weyl, an 21. Mann diß Orts		1
Yßni		18
Leutkirch		11
Wimpffen		18
Giengen		25
Aalen		25
Bopffingen		15
Offenburg		21
Stadt Gengenbach		15
Zell am Hammerspach		15
St. Ulrich		10
	Summa	1690

Hierauf folget nun

die Repartition nach 3. Simplis, für zwey Grenadier- und zehen Fusiliers-Compagnien, à respee. 100. und 149. Mann, sammt beygesetzten Ober-Officiers, auch deren Ancienneté, und der niederen Prima Plana, wie hienach zu sehen:

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Werb-Stand.	I. Grenadier-Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
100	Baaden-Durlach.	Hauptmann, der Herr Premier-Major Sigmund Heinrich von Stetten, Ancienneté vom 2. April 1745.														
		Hauptmann, quà Premier-Lieutenant, Friederich Willhelm Ludwig von Knobelsdorff, Anc. vom 28. May 1744.														
		Second-Lieutenant, Johann Christoph Ludwig von Weiss, Anc. vom 1. Aug. 1745. = =	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
		3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Hoch-Fürstl. Werb-Stand.	2. Grenadier-Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
100	Baaden-Durlach.	Hauptmann, Eberhardt Leopold Gayling von Altheimb, Ancienneté vom 1. Martii 1735.														
		Premieur-Lieutenant, Johann Friederich von Stetten, Anc. vom 28. May 1744.														
		Second-Lieutenant, Carl Friederich Wilhelm Schilling von Cantstatt, Anc. vom 28. May 1744. =	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
		3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stand.	Fusiliers. I. Leib-Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
149	Ulm.	Hauptmann, Se. Hochfürstl. Durchleucht der Herr Marggraff Carl August Administrator zu Baaden-Durlach, General-Feld-Marschall-Lieutenant, Ancienneté vom 14. Dec. 1743.														
		Hauptmann, quà Capitain-Lieutenant, Eitel Albrecht Schad von Mittel-Biberach, Anc. vom 9. Julii 1742.														
		Fähnrich, Franz Ludwig Baron von Welßer, Anc. vom 23. Nov. 1740.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 2. General-Majors von Wöllwarth Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
113	Gmünd.	Hauptmann, der Herr General-Wachtmeister Ludwig Carl von Wöllwarth, Anc. vom 2. April 1745. Nota. Zu Ruhe gesetzt. Dessen künfftiger Successor Der expectivirte Hauptmann Maximilian von Illsong, vorgestellt worden den 16. Sept. 1746. Premier-Lieutenant, Wolffgang Christoph von Watzdorff, Anc. vom 10. May 1724. = =	1	1	=	1	1	=	1	1	7	1	2	10	87	113
24	Rothmünster.	Fähnrich, Johann Adam Kopp, Anc. vom 1. Aug. 1735.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	18	24
6	Stadt Gengenbach,	an 15. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6	6
3	Justingen,	an disseitigen 7. Mann	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
3	Grafenegg,	an 5. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 3. Obrists-Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, incluf. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
$74\frac{2}{3}$ $37\frac{1}{3}$ 112	Oettingen-Spielberg und Oettingen-Oettingen.	Hauptmann, der Herr Obrist und Regiments ⸗ Commendant, Christoph Wilhelm Drais von Saurbronn, Ancienneté vom 2. April. 1745. Premier - Lieutenant, Carl Ludwig von Krage, Anc. vom 6. Julii 1742. ⸗ ⸗	1	1	⸗	1	1	⸗	1	1	6	1	2	9	88	112
25	Giengen.	Fähnrich, Marx Theodosius Lauterbach, Anc. vom 1. Dec. 1745. ⸗ ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	1	2	19	25
10	St. Ulrich.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	8	10
2	Grafenegg,	an 5. Mann diß Orts	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 4. Obrist-Lieutenants Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
73	Stadt Lindau.	Hauptmann, der Herr Obrist ⸗ Lieutenant Heinrich Bosc, Anc. vom 2. April. 1745. Titular - Hauptmann, quà Fähnrich, Gustav Matthäus von Faulhaber, Anc. vom 10. Junii 1746. ⸗	1	⸗	1	1	⸗	⸗	1	1	5	1	2	6	54	73
45	Stadt Kempten.	Premier - Lieutenant, Johann Christoph Stadtmiller, Ancienneté vom 22. Martii 1745. ⸗ ⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	2	⸗	1	4	36	45
18	Ysni.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	16	18
	Nota. Nach dem bißherigen Regulativo sollte zwar der Führer bey demjenigen Löbl. Stand, welcher den Fähnrich stellt, sich befinden, weilen aber die Löbl. Reichs Stadt Lindau solchen gutwillig an Ysni überlassen; so hat hingegen dieser Löbl. Stand den Ihro sonst gehörigen Corporal an Jene cedirt, also daß bey Lindau anstatt der regulairen 4. nunmehr 5. Corporals aufgestellt werden.															
11	Leutkirch.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	9	11
2	Ulm,	an 300. Mann hieher	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 5. Second - Majors Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff		Ober-Officiers.														
128	Rothweyl.	Hauptmann, der Herr Obrist-Wachtmeister Joseph Ignati Lorentz von Holzapffel, Anc. vom 2. April. 1745. Premier - Lieutenant, Franz Xaveri de Khuon, Anc. vom 30. April. 1743. ⸗	1	1	⸗	1	1	⸗	1	1	7	1	2	10	102	128
21	Offenburg.	Second - Lieutenant quà Fähnrich, Wilhelm August Götz, Ancienneté vom 10. Martii 1744. ⸗ ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	1	2	15	21
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Fusiliers.

6. Hauptmann Baron Welserische Compagnie.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stand.	6. Hauptmann Baron Welserische Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
149	Ulm.	Hauptmann Carl Felician Baron von Welser, Ancienneté vom 12. Julii 1724.														
		Premier - Lieutenant, Christoph Ludwig Scheler, Ancienneté vom 30. Nov. 1740.														
		Fähnrich, Friederich Daniel Weng, Ancienneté vom 25. Nov. 1735. = =	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 7. Hauptmann von Gölers Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
84	Heylbronn.	Hauptmann, Ludwig Friderich Göler von Ravenspurg, Ancienneté vom 23. Sept. 1739. Fähnrich, Johann Philipp Fischer, Ancienneté vom 10. April. 1736. = =	1	=	1	1	=	1	1	1	4	1	2	7	64	84
42	Baaden-Durlach.	Titular - Hauptmann, quà Premier-Lieutenant, Johann Adam Beck, Anc. vermög Creyß-Patents vom 14. Junii 1746. =	=	1	=	=	1	=	=	=	3	=	1	4	32	42
18	Wimpffen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	16	18
4	Closter Gengebach.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4	4
1	Weyl,	an 21. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschafts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 8. Hauptmann Schumachers Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
114	Nördlingen	Hauptmann, Johann Jacob Schumacher, Ancienneté laut Creyß-Patents vom 15. Octobr. 1739. Premier-Lieutenant, Georg Adam Jacob Scheid, Ancienneté vom 4. Febr. 1743.	1	1	=	1	1	=	1	1	7	1	2	9	89	114
25	Aalen.	Fähnrich, Sigmund Eberhard Mayer, Anc. vom 15. Sept. 1735.														
9	Thanhausen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	8	9
1	Justingen,	an disseitigen 7. Mann	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 9. Hauptmann Honolds Compagnie.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
73	Eßlingen.	Hauptmann, Eberhard Friderich Honold, Ancienneté vom 31. Octobr. 1741. Fähnrich, Christoph Baron von Thumm, Anc. vom 31. Octobr. 1741. ∶ ∶	1	∶	1	1	∶	1	1	1	4	1	2	6	54	73
52	Biberach.	Premier - Lieutenant, Carl Joseph von Brandenburg, Anc. vom 31. Octobr. 1741. ∶ ∶	∶	1	∶	∶	1	∶	∶	∶	3	∶	1	4	42	52
15	Gerolzegg.	∼ ∶ ∶ ∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	1	∶	∶	1	13	15
9	StadtGengenbach.	an 15. Mann diß Orts	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	∶	1	8	9
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Werb-Stände.	Fusiliers. 10. Hauptmann Mögelins Compagnie.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Ober-Officiers.														
73	Dinckelspühl.	Hauptmann, Frantz Christian Mögelin, Ancienneté vom 30. Octobr. 1744. Fähnrich, Christoph Daniel Baumgärtner, Anc. vom 30. Octobr. 1744. =	1	=	1	1	=	1	1	1	4	1	2	6	54	73
43	Kauffbeuren	Premier - Lieutenant, Sigmund Miller, Anc. vom 26. Junii 1739. = =	=	1	=	=	1	=	=	=	2	=	1	4	34	43
15	Bopffingen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
15	Zell am Hamerspach	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
3	Justingen	an disseitigen 7. Mann	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Ferner

Ferner

von gesammten Hochlöbl. Creyß

dependirende:

und

zum Regiments-Staab gehörig.

	Ancienneté.
Aggregirter Hauptmann, Jaques von Michalz. = = =	vom 3. April 1721.
Regiments-Quartier-Meister und Titular-Hauptmann Joseph Henis. = =	19. Jul. 1729. 2. Apr. 1745.
Adjutant, Fähndrich Otto Georg Heinrich Counradi. = = =	1. Aug. 1745.

Neue
Eintheilung
des Löbl. Printz Baaden-Baadischen Regiments zu Fuß

nach 3. Simplis.

Repartition auf 3. Simpla,

Des Löbl. Printz Baaden-Baadischen Creyß-Regiments zu Fuß.

Wozu concurriren sollen,

Hoch-und Löbl. Stände:

		Mann.
Hoch-Stifft Costantz		114
Stifft Ellwangen		63
Baaden-Baaden		207
Stifft Buchau		21
Stifft Lindau		7
Schwarzenberg wegen Sultz		62
Yrsee		45
Ursperg		26
Roggenburg		39
Roth		14
Weissenau		14
Schussenried		36
Petershausen		16
Baind		4
Aischhaussen		54
Oettingen-Wallerstein	88⅔	112
Oettingen-Baldern	23⅓	
Montfort		54
Königsegg-Rothenfelß		33
Zeil quà Zeil	23	46
Zeil-Wurzach	23	
Wolfegg		78
Scheer quà Scheer		60
- Trauchburg		40
- Dürmetingen		20
Königsegg-Aulendorf		38
Mindelheim		62
Eberstein		15
Fuggerische 3. Linien		93
Hohenembs		15
Vaduz		13
Justingen an 17. Mann hieher		9
Eglof		15
Uberlingen		80
Memmingen		60
Ravenspurg	34	41
Ex Cassa Circuli wegen Ravenspurg	7	
Wangen		33
Pfullendorf		34
Buchorn		8
Stadt Buchau		5
Neu Ravenspurg		4
	Summa	1690

Mann.

Mannschaffts-Stellung	Hoch- und Löbl. Stände	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Grenadiers.** I. Obrist Baron Rodtische Compagnie.														
		Hauptmann, der Herr Obrist und Regiments-Commendant, Anthoni Baron von Rodt, Ancienneté vom 14. Dec. 1743.														
100	Baaden-Baaden.	Titular-Hauptmann quà Premier-Lieutenant, Carl von Mullryan, Anc. vom 14. Julii 1740.	1	2	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	75	100
		Titular-Premier-Lieutenant quà Sous-Lieutenant, Anthoni Krauß, Anc. vom 11. Febr. 1745.														
100	Köpff.	3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Grenadiers. 2. Hauptmann Baron Spethische Compagnie.														
100	Hochstifft Costantz.	Hauptmann, Joseph Maria Baron Speth von Fünffstetten, noch minorenn, ist den 7. April 1737. zu dieser Compagnie gelanget. Titular - Hauptmann und Compagnie-Verwalter quà Premier - Lieutenant, Anthon Jacob Günner, Anc. vom 7. April 1737. Premier - Lieutenant, quà Second-Lieutenant, Carl Caspar von Bömblé, Anc. vom 26. Octobr. 1741. Second - Lieutenant, Augustin Joachim Anthoni Baron von der Schleiss, Ancienneté vom 1. Junii 1746. vermög Hochfürstl. Costantzischen Special-Decrets.	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
100	Köpff.	dermal 4. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** I. Leib-Compagnie.														
62	Schwarzenberg quà Sultz.	Hauptmann, Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf August von Baaden-Baaden, General-Feld-Marchall-Lieutenant, Anc. vom 14. Dec. 1743. ⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	1	4	1	1	6	46	62
38	Königsegg-Aulendorf.	Capitain-Lieutenant, oder Titular-Hauptmann, quà Premier-Lieutenant, Nicolaus Wibel, Anc. vom 4. Junii 1740.	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	2	⸗	1	3	30	38
33	Königsegg-Rothenfelß.	Fähnrich, Frantz Carl Locher, Anc. vom 4. Jun. 1740. ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	⸗	1	2	27	33
15	Traun wegen Eglof.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	1	13	15
1	Justingen,	an disseitigen 9. Mann hieher ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

 Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Sous-Lieut. oder Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 2. Obrist-Lieutenant Heldische Compagnie.														
		Hauptmann, der Herr Obrist-Lieutenant, Andreas Jacob Held, Anc. vom 14. Dec. 1743.														
$88\frac{2}{3}$	Oettingen-Wallerstein		1	1	=	=	1	=	1	1	6	1	2	7	68	89
		Premier-Lieutenant, Johann Schweiglender, Anc. vom 5. Aug. 1738.														
$23\frac{1}{3}$	Oettingen-Baldern.	= = =	=	=	=	1	=	=	=	=	1	=	=	2	19	23
21	Stifft Buchau.	Fähnrich, Friederich Carl Mezger, Anc. vom 30. Jan. 1739.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	15	21
8	Justingen,	an disseitigen 9. Mann hieher = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	7	8
7	Ex Cassa Circuli wegen Ravenspurg.		=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	7
1	Weissenau,	an 14. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 3. Premier - Major Dregers Compagnie.														
		Hauptmann, der Herr Premier-Major Carl Peter Dreger, Anc. vom 14. Dec. 1743.														
107	Baaden-Baaden.		1	1	=	1	1	=	1	1	6	1	2	9	83	107
		Titular - Hauptmann, quà Premier-Lieutenant, Johann Ferdinand von Steinsdorf, Anc. vom 20. Dec. 1743.														
27	Stadt Ravenspurg an 34. Mann diß Orts.	Fähnrich, Johann Frantz Haager, Anc. vom 20. Aug. 1735.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	21	27
15	Eberstein.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sous-Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff		**Fusiliers.** 4. Second - Majors Grafen v. Königsegg Compagnie.														
93	Fuggerische 3. Reichs-Linien.	Hauptmann, der Herr Second-Major Franz Xaveri Graf von Königsegg-Aulendorf, Anc. vom 14. Dec. 1743. Fähnrich, Lorentz Fennenberger, Anc. vom 3. Febr. 1735.	1	;	1	1	;	1	1	1	5	1	2	8	71	93
39	Roggeburg.	Premier - Lieutenant, Ludwig Eustachius von Löwenfeldt, Ancienneté vom 23. Junii 1746. ; ;	;	1	;	;	1	;	;	;	2	;	1	3	31	39
14	Roth.	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	1	;	;	1	12	14
2	Neu Ravenspurg.	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	2	2
1	Baind,	an disseitigen 4. Mann	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Manns

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 5. Hauptmann Mynezische Compagnie.														
62	Mindelheim	Hauptmann, Johann Carl Adolph de Mynez, Anc. vom 12. April 1723. „ „	1	„	„	1	„	„	1	1	4	„	1	6	46	62
45	Yrsee.	Premier-Lieutenant, Frantz Xaveri Hauser, Ancienneté vom 7. Octobr. 1745. „	„	1	„	„	1	„	„	„	3	„	1	3	36	45
34	Pfullendorf	Fähnrich, Johann Tobias Finckele, Anc. vom 29. Nov. 1743.	„	„	1	„	„	1	„	„	1	„	1	2	28	34
8	Buchhorn.	„ „ „	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	7	8
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sous-Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und der mal zugleich Musterschreiber.	Feldscherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff		**Fusiliers.** 4. Second - Majors Grafen v. Königsegg Compagnie.														
93	Fuggerische 3. Reichs-Linien.	Hauptmann, der Herr Second-Major Franz Xaveri Graf von Königsegg-Aulendorf, Anc. vom 14. Dec. 1743. Fähnrich, Lorentz Fennenberger, Anc. vom 3. Febr. 1735.	1	=	1	1	=	1	1	1	5	1	2	8	71	93
39	Roggeburg.	Premier - Lieutenant, Ludwig Eustachius von Löwenfeldt, Ancienneté vom 23. Junii 1746. = =	=	1	=	=	1	=	=	=	2	=	1	3	31	39
14	Roth.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	12	14
2	Neu Ravenspurg.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
1	Baind,	an disseitigen 4. Mann	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann=

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 5. Hauptmann Myne-zische Compagnie.														
62	Mindelheim	Hauptmann, Johann Carl Adolph de Mynez, Anc. vom 12. April 1723. = =	1	=	=	1	=	=	1	1	4	=	1	6	46	62
45	Yrsee.	Premier - Lieutenant, Frantz Xaveri Hauser, Ancienneté vom 7. Octobr. 1745. =	=	1	=	=	1	=	=	=	3	=	1	3	36	45
34	Pfullendorf	Fähnrich, Johann Tobias Finckele, Anc. vom 29. Nov. 1743.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	28	34
8	Buchhorn.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	7	8
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieu. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers. 6.** Hauptmann Graf Truchsäß v. Scheer Compagnie.														
60	Scheer quà Scheer.	Hauptmann, Leopold Eusebius Graf von Truchsäß-Scheer, (noch minorenn) Anc. vi Conclusi XIV. vom 9. Julii 1735. Dessen Compagnie-Verwalter. Hauptmann, Frantz Joseph Handschuh, Anc. vom 1. Aug. 1735.	1	=	=	1	=	=	1	1	3	1	1	6	45	60
40	Trauchburg	Premier-Lieutenant, Carl Wunibald Kolb, Anc. vom 4. Maji 1742. =	=	1	=	=	1	=	=	=	2	=	1	3	32	40
20	Dürmetingen.	Fähnrich, Carl Joseph Dobler, Anc. laut Patents vom 1. Jul. 1746	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	1	15	20
16	Petershausen.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	14	16
13	Weissenau.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	11	13
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschafts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Fusiliers. 7. Hauptmann Onzische Compagnie.														
63	Stifft Ellwangen.	Hauptmann, Christoph Wilhelm von Onz, Anc. ehedem vom 1. Aug. 1735. ist ihme aber nachgehohlt worden vom 29. Julii 1734. =	1	=	=	1	=	=	1	1	4	1	1	6	47	63
54	Alschhausse.	Premier - Lieutenant, Maximilian Ferdinand Enßlin, Anc. vom 9. Octobr. 1724.	=	1	=	=	1	=	=	=	3	=	1	4	44	54
26	Ursperg.	Fähnrich, Frantz Xaveri Haaß, Anc. vom 1. Febr. 1744. =	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	20	26
6	Stifft Lindau,	an 7. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6	6
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 8. Hauptmann Frommanns Compagnie.														
60	Memingen.	Hauptmann, Johann Ulrich Frommann, Anc. vom 25. April. 1738. ; ;	1	;	;	1	;	;	1	1	4	1	1	6	44	60
36	Schussenried.	Premier - Lieutenant, Frantz Andreas Mayer, Anc. vom 1. Junii 1746. ;	;	1	;	;	1	;	;	;	2	;	1	3	28	36
33	Wangen.	Fähnrich, Anthoni Siegel, Anc. vom 1. Junii 1746. ;	;	;	1	;	;	1	;	;	1	;	1	2	27	33
14	Hochstifft Costantz.	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	1	;	;	1	12	14
5	Stadt Buchau.	; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	5	5
1	Stifft Lindau,	an 7. Mann diß Orts	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	1	1
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149 Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 9. General-Adjutanten Graf Truchsess von Wolfeggs Compagnie.														
43	Wolfegg, quà Waldsee.	Der Herr General-Adjutant Carl Eberhard Graf Truchsess von Wolfegg, Anc. vom 28. April. 1741. quà Hauptmann.	1	=	=	1	=	=	1	1	3	1	1	4	30	78
35	Wolfegg, quà Wolfegg.	= = =	=	=	=	=	1	=	=	=	2	=	=	3	29	
23	Zeil quà Zeil	Premier - Lieutenant, Adam Jacob Hardt, Ancienneté vom 20. Sept. 1746. =	=	1	=	=	=	=	=	=	1	=	1	2	18	46
23	Zeil quà Wurzach.	Fähnrich, Anselm Joseph Victorian Graf Fugger von Booß, noch minorenn. laut Pat. vom 12. Sept. 1739. = = Dessen Verwalter vacirt noch.	=	=	1	=	=	1	=	=	1	=	1	2	17	
15	Hoheëmbs.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	13	15
7	Ravenspurg	an 34. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	7
3	Baind,	an 4. Mann hieher	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149 Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Löbl. Baaden-Baadischen Regiments-Compagnie, und Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff		**Fusiliers.** 10. Hauptmann von Freyenthals Compagnie.														
80	Ueberlingen	Hauptmann, Johann Joseph Frantz Xaveri von Freyenthal, Ancienneté vom 15. Nov. 1745. =	1	=	=	1	=	=	1	1	4	1	1	6	64	80
		Premier - Lieutenant, Frantz Anthoni Keeßer, Anc. vom 6. Dec. 1745.														
54	Montfort.		=	1	1	=	1	1	=	=	3	=	2	5	40	54
		Fähnrich, Frantz Carl Wilhelm von Echbegg, Anc. vom 6. Dec. 1745.														
13	Vadutz.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	=	=	1	11	13
2	Neu Ravenspurg.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
149	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149

Zum kleinen Staab gehörig,

und

von gesammtem Hochlöbl. Creyß

dependent.

Regiments-Quartier-Meister, Johann Baptist Carl Anthon Schneidewind, Ancienneté vom 14. Dec. 1743.

Regiments-Adjutant, Fähnrich Johann Peter Stihl, so noch bey keiner Compagnie enrollirt ist. Anc. vom 1. May 1742.

Specifique

Eintheilung

des Löbl. Printz LOUIS Würtembergischen Creyß-Regiments zu Fuß,

bestehende

aus 2. Grenadier- und 10. Fusilier-Compagnien:

wie solches

ein Hochlöbl. Schwäbischer Creyß

in Conformitæt der anderen Löbl. Infanterie-Regimentern, nach dem Kriegs-Fuß, vi Capitulationis, auf 2. Jahr lang in Sold und Dienst übernommen.

Der Staab
dieses Löbl. Regiments enthält:

	Ancienneté.
1. Obristen, quà Regiments-Innhabern, Se. Hochfürstl. Durchl. Printz Louis von Würtemberg.	
1. Obristen und Regiments-Commendanten Hannß Adolph von Spiznaß, = =	vom 29. Octob. 1742.
1. Obrist-Lieutenant, Christian Ulrich von Rehdiger, = = = = = =	29. April 1744.
1. Premier-Major, Johann Friederich German, =	29. April 1744.
1. Second-Major, Martin Philipp von Camaigre, = = = = = = =	19. Julii 1744.
1. Regiments-Quartier-Meister und caracterisirter Lieutenant, Johann Friederich Müller, = = = = = = =	22. Octobr. 1745.
1. Auditeur und caracterisirter Lieutenant, Wilhelm Friederich Weinmann, = = =	Mart. 1745.
1. Adjutant, Fähnrich Johann Georg Pfahler, =	22. Mart. 1745.
1. Regiments-Feldschehrer, Johann Georg Stoll, = = = = = = =	1. Febr. 1745.
1. Hautboisten-Bande von 8. Personen.	

Mann-

Mannschafts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Printz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Anciennété.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schüz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Grenadiers.** I. Hauptmann von Linckensdorff Compagnie.														
		Hauptmann, Johann Jacob von Linckensdorff, Anciennété vom 10. April 1735.														
100	Der Hochlöbl. Creyß in Corpore.	Premier - Lieutenant, Marcus Ernestus von Neubronn, Anciennété vom 4. Januarii 1745.	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
		Second - Lieutenant, Jordan Lutz, Anciennété vom 4. Januarii 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Printz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Anciennété.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Pfeiffer.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		Grenadiers. 2. Hauptmann von Gabelenz Compagnie.														
		Hauptmann, Christoph Friederich von der Gabelentz, Ancienneté vom 19. Julii 1744.														
100	Ein Hochlöbl. Creyß.	Premier - Lieutenant, Johann Georg Hetter, Anc. vom 22. April. 1744.	1	1	1	1	1	1	1	4	1	2	2	8	76	100
		Second - Lieutenant, Philipp Sebastian von Gaißberg, Anc. vom 16. Januarii 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Sec. Lieut. oder Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** I. Leib-Compagnie.														
		Hauptmann, Se. Hochfürstl. Durchl. Prinz Louis von Würtemberg.														
		Hauptmann quà Capitain-Lieutenant, Damian Otto Julius Marschall von Biberstein, Ancienneté vom 4. Januar. 1745.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.		2	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	116	149
		Aggregirter Premier-Lieutenant, Christian Johann Wilhelm Götze, Ancienneté vom 8. Febr. 1742. Nota. Wird als ein Supernumerair vom Hochfürstl. Hauß Würtemberg apart gagirt.														
		Fähnrich, Heinrich August von Neubronn, Ancienneté vom 4. Januarii 1745.														
		4. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 2. Obrists von Spiznaß Compagnie.														
		Hauptmann, der Herr Obrist und Regiments-Commendant Hannß Adolph von Spiznaß, Ancienneté vom 29. Octobr. 1742.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Titular-Hauptmann quà Premier-Lieutenant, Carl Friederich Winter, Ancienneté vom 5. Nov. 1746.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Otto Ludwig von Hoyquesloot, Ancienneté vom 4. Januar. 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinß Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermalen zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schüß.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Fusiliers. 3. Obrist-Lieutenant von Rehdiger Compagnie.														
		Hauptmann, der Herr Obrist-Lieutenant Christian Ulrich von Rehdiger, Ancienneté vom 29. April 1744.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Premier-Lieutenant, Peter Joseph Bregentzer, Ancienneté vom 27. Nov. 1743.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Georg von Stutnitz, Anc. vom 4. Januarii 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Printz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheherer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 4. Premier - Major Germanns Compagnie.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Hauptmann, der Herr Obrist-Wachtmeister, Johann Friederich Germann, Ancienneté vom 29. April 1744. Premier - Lieutenant, Philipp Adam Stösser, Ancienneté vom 9. Augusti 1736. Fähnrich, Johann Carl Wilhelm Schertel von Burtenbach, Anc. vom 4. Januarii 1745.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. **Printz Louis** Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, includ. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 5. Second - Major von Camaigre Compagnie.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Hauptmann, der Herr Obrist-Wachtmeister, Martin Philipp de Camaigre, Ancienneté vom 19. Julii 1744. Premier - Lieutenant, Casper Lorentz Wittleder, Anc. vom 1. May 1744. Fähnrich, Johann Alexander Maximilian Friederich von Bouvinghausen, Anc. vom 5. Febr. 1746.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 6. Hauptmann Bartholome Compagnie.														
		Hauptmann, Ludwig Bartholome, Anc. vom 11. Februarii 1734.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Premier-Lieutenant, Christian Wilhelm von Lehsten, Ancienneté vom 9. Julii 1744.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Christoph Friederich v. Heimburg, Ancienneté vom 4. Januar. 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieneté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, incluf. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff		Fusiliers. 7. Hauptmann von Schleichers Compagnie.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Hauptmann, Marx Albrecht von Schleicher, Ancienneté vom 18. May 1735. Premier-Lieutenant, Carl Ludwig von Gaißberg, Anc. vom 23. Octobr. 1744. Fähnrich, Johann Philipp Siegfried von Hiller, Ancienneté vom 4. Januarii 1745.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Printz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancienneté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		**Fusiliers.** 8. Hauptmann Keittlens Compagnie.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Hauptmann, Johann Adam Keittle, Ancienneté vom 27. Nov. 1743. Premier - Lieutenant, Christoph Friederich Rudolph von Welser, Anc. vom 3. Jan. 1745. Fähnrich, Ludwig Carl Alexander v. Spitznaß, Ancienneté vom 16. Aug. 1745.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Printz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premieur-Lieutenant.	Fähnrich.	Premieur-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Muster-Schreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine, inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Fusiliers. 9. Hauptmann von Larisch Compagnie. Hauptmann, Frantz Leopold von Larisch, Ancienneté vom 16. Martii 1744.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Premier-Lieutenant, Gottfried Ludwig Bilfinger, Anc. vom 2. Octobr. 1744.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Johann Michael Böhmler, Anc. vom 22. Martii 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Werb-Stand.	Löbl. Prinz Louis Würtemberg. Regiments zu Fuß, Compagnien u. Nahmen derer Hhrn. Ober-Officiers, samt ihrer Ancieñeté.	Hauptmann.	Premier-Lieutenant.	Fähnrich.	Premier-Feldweibel.	Sous-Feldweibel.	Führer.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldschehrer.	Corporals.	Fourier-Schütz.	Tambours.	Gefreyte.	Gemeine. inclus. 2. Zimmerleuth.	Summa Mann.
Köpff.		Fusiliers. 10. Hauptmann von Moll Compagnie.														
		Hauptmann, Philipp Sigmund von Moll, Ancienneté vom 16. Januarii 1745.														
149	Ein Hochlöbl. Creyß.	Premier - Lieutenant, Michael Sauter, Anc. vom 1. Febr. 1734.	1	1	1	1	1	1	1	1	8	1	3	12	117	149
		Fähnrich, Johann Jacob de Ahna, Anc. vom 4. Januarii 1745.														
		3. Ober-Officiers.														

Eintheilung

der 8. Compagnien

des Löbl. Printz Friederich Würtembergischen Dragoner Regiments.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		I. oder Leib-Compagnie.												
		Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz Friederich Eugenius zu Würtemberg, quà Hauptmann.												
46	Würtemberg.	Hauptmann, Crafft Philipp von Gœllniz, quà Lieutenant, Ancienneté vom 19. Junii 1736.	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	34	45
		Fähnrich, Peter Abraham Titot, Anc. vom 16. Febr. 1742. Nota. Alternirt wegen des Fähnrichs mit Löbl. Reichs Stadt Heylbronn.												
14	Heylbronn.	= = = =	=	=	=	=	=	=	1	=	=	=	14	15
8	Kauffbeyren.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	8
4	Aalen.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4	4
2	Ißny.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
		3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldschehrer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		2. Obrist Brandensteinische Compagnie.												
55	Ulm.	Hauptmann, Obrist Herr Georg Christian von Brandenstein. Nota. Krafft Decreti dd. 28. May 1746 zur Ruhe gesetzt. Titular-Hauptmann, Friederich Albrecht von Brandenstein, quâ Lieutenant, Anc. vom 18. Febr. 1745. Fähnrich, Alphonsus Maximilianus Besserer von Thalfingen, Anc. vom 25. Febr. 1745. Nota. Alternirt wegen des Fähnrichs mit Löbl. Reichs-Stadt Lindau.	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	44	55
13	Stadt Lindau.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	12	13
6	Ravenspurg.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	6	6
		3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff		3. Obrist Weissische Compagnie.												
29	Augspurg.	Hauptmann, Obrist Herr Christoph Ludwig von Weiss, Anc. vom 28. May 1746.	1	=	=	1	1	1	1	1	1	1	21	29
20	Oettingen-Oettingen.	Titular-Hauptmann, Ernst Wilhelm von Betjurath, quà Lieutenant, Anc. vom 9. Octobr. 1736.	=	1	=	=	=	=	1	=	=	=	18	20
13	Eßlingen.	Fähnrich, Carl Ludwig Mauchert, Anc. vom 19 Octobr. 1736. Nota. Alternirt wegen des Fähnrichs mit Löbl. Reichs-Stadt Memmingen.	=	=	1	=	=	=	1	=	=	=	11	13
11	Memmingen.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	11	11
1	Cassa Circuli wegen Ravenspurg.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
		3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		4. Obrist-Lieutenant von Stettnerische Compagnie. Hauptmann, Obrist-Lieutenant, Herr Johann Christoph Stettner von Grabenhofen, Anc. vom 28. May 1746. Titular-Hauptmann, Carl Friederich von Ezdorff, quà Lieutenant, Anc. vom 19. Jan. 1739. Titular-Lieutenant, Melchior Daniel von Kazpoeck, quà Fähnrich, Anc. vom 23. April 1742. Aggregirter Fähnrich, Carl Ludwig Gœhler von Ravenspurg, Anc. vom 13. Dec. 1745. Nota. Wird als Supernumerair von Hochfürstl. Hauß Würtemberg apart gagirt.												
74	Würtemberg.		1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74
		4. Ober-Officiers.												

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		5. Major von Phullische Compagnie.												
		Hauptmann, Major Herr Ludwig Wilhelm August von Phull, Anc. vom 28. May 1746.												
74	Würtemberg.	Lieutenant, Hartmann von Thumb, Anc. vom 8. Dec. 1738.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74
		Titular-Lieutenant, Carl Friederich von Gaisberg, quà Fähnrich, Anc. vom 16. Julii 1746.												
		3. Ober-Officiers.												

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		**6. Hauptmann von Blumische Compagnie.**												
24	Rothweyl.	Hauptmann, Ernst Ludwig von Blum, Anc. vom 1. May 1735.	1	;	;	1	1	1	1	1	1	1	16	24
		Aggregirter Hauptmann, Johann Philipp Herpffer, Anc. vom 16. Octobr. 1738.												
22	Gmünd.	Lieutenant, Johann Marx Allgayer, Anc. vom 15. Octobr. 1728.	;	1	;	;	;	;	1	;	;	;	20	22
20	Nördlingen.	Fähnrich, Johann Jacob Ernst Dürrwanger, Anc. vom 15. Octobr. 1728.	;	;	1	;	;	;	1	;	;	;	18	20
4	Giengen.	; ; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	4	4
2	Leutkirch.	; ; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	2	2
2	Bopffingen.	; ; ; ;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	;	2	2
		4. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		7. Hauptmann Gemmingen von Mayenfelsische Compagnie.												
		Hauptmann, Carl Wilhelm Gemming von Mayenfelß, Anc. vom 23. Sept. 1739.												
44	Baaden-Durlach.	Lieutenant, Carl Ernst Ludwig von Stetten, Anc. vom 12. Julii 1745.	1	1	=	1	1	1	2	1	1	1	34	44
13	Dünckelspühl.	Fähnrich, Friederich Gottlieb Mögelin, Anc. vom 23. April 1742. Nota. Alternirt wegen des Fähnrichs mit Hochfürstl. Baaden-Durlach.	=	=	1	=	=	=	1	=	=	=	11	13
10	Biberach.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	10	10
7	Kempten.	= = = =	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	7	7
		3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74

Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Concurriren zu 3. Simplis.	Hauptmann.	Lieutenant.	Fähnrich.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Tambour.	Fahnenschmidt.	Fahnensattler.	Gemeine.	Summa.
Köpff.		8. Hauptmann von Gemmingische Compagnie.												
		Hauptmann, Carl August von Gemming, Anc. vom 28. Jun. 1742.												
74	Würtemberg.	Lieutenant, Johann Georg Philipp Vogel, Anc. vom 19. Jan. 1739.	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	62	74
		Titular-Lieutenant, Johann Georg von Welling, quà Fähnrich, Anc. vom 1. Martii 1742.												
		3. Ober-Officiers.												

Welchem-

Welchemnach

zu diesem Hochlöbl. Printz Friederich Würtembergischen Dragoner-Regiment stellen:

	Mann und Pferd.
Würtemberg	267
Baaden-Durlach	44
Oettingische Häusser	20
Augspurg	29
Ulm	55
Eßlingen	13
Nördlingen	20
Rothweyl	24
Heylbronn	15
Gmünd	22
Memmingen	11
Lindau	13
Dinckelspühl	13
Biberach	10
Ravenspurg	6
Kempten	7
Kauffbeyren	8
Weyl	—
Ißny	2
Leutkirch	2
Wimpffen	—
Giengen	4
Aalen	4
Bopffingen	2
Cassa Circuli wegen Ravenspurg	1
Summa	592

Zum

Zum kleinen Staab gehörig/
und
von gesammtem Hochlöbl. Creyß
dependent.

Regiments-Quartier-Meister, Johann Carl Zech, Ancienneté vom 7. Dec. 1743.

Lieutenant und Adjutant, Carl Heinrich Kübel, Ancienneté vom 6. Nov. 1744.

Neue
Eintheilung
des Löbl. Erb-Printz Hohenzolle-rischen COURASSIER Regiments

in 8. Compagnien nach 3. Simplis,

wie solches

von Hoch- und Löbl. Concurrenten zusammen gestellt ist/ auch was ein jeder Staabs- und Ober-Officier ein Ancienneté hergebracht.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier, und dermal zugleich Musterschreiber.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff		I. Leib-Compagnie.										
21	Weingarten.	Rittmeister, Se. Hochfürstl. Durchleucht der Erb-Printz CARL von Hohenzollern-Sigmaringen, Anc. vom 14. Dec 1743. ⸗ ⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	1	1	1	16	21
18	Hochstifft Constantz.	Rittmeister, quà Capitain-Lieutenant, Johann Antoni Baron von Prasberg, Anc. vom 15. Novembr. 1742. ⸗ ⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	16	18
11	Sallmannsweyl.	Lieutenant quà Cornet, Rudolph Schwägler, Anc. vom 25. Jan. 1741.	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	⸗	9	11
13	Uberlingen.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	12	13
9	Alschhausen.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	9	9
2	Pfullendorf.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Mann⸗

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.		2. General-Majors Compagnie.										
74	Hochstifft Augspurg.	Rittmeister, Herr Franz Thomas Baron von Heydorf, Anc. vom 14. Dec. 1743. = = =	1	=	=	1	1	1	3	1	64	72
		Lieutenant, Herr Eustachius Baron von Knöring, Anc. vom 28. Octobr. 1746.	=	1	=	=	=	=	=	=	=	1
		Cornet, Herr Johann Conrad Kembüchler, Anc. vom 28. Octobr. 1746. =	=	=	1	=	=	=	=	=	=	1
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldschehrer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff		**3. Obrist-Lieutenants Compagnie.**										
21	Hochstifft Augspurg.	Rittmeister, Albert Sebastian Baron von St. Vincent, Anc. vom 21. Junii 1735.	1	=	=	=	1	1	1	1	16	21
15	Ochsenhausen	Lieutenant, Herr Frantz Ignati Rauber, Anc. vom 16. Martii 1744. = =	=	1	=	=	=	=	1	=	13	15
		Cornet, Herr Ignati Baron von Zündt, Anc. vom 24. Junii 1735.										
11	Mindelheim.	Cornets-Verwalter, Herr Johann Joseph Ludwig von Hirlinger, Anc. vom 20. Martii 1745. =	=	=	1	=	=	=	1	=	9	11
9	Kaysersheim	= = =	=	=	=	1	=	=	=	=	8	9
8	Yrsee.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	8	8
3	Wiesenstaig.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
2	Hegbach.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
1	Gutenzell.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	1	1
2	Eglof.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
2	Cassa Circuli.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	2	2
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74 Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscherer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.		4. Majors Compagnie.										
36	Baaden-Baaden.	Rittmeister, Herr Maximilian Reichs-Erb-Truchsäß Graf von Wolfegg, Anc. vom 8. Aug. 1744.	1	-	1	-	1	1	2	1	29	36
14	Fürstenberg-Kintzinger-thal.	Lieutenant, Herr Friederich Carl Baron von Laßberg, Anc. vom 1. Febr. 1741.	-	1	-	-	-	-	1	-	12	14
	Baaden-Baaden.	Cornet, Herr Johann Michael Fischer, Anc. vom 8. Martii 1731.										
7	Roggenburg.	- - - -	-	-	-	1	-	-	-	-	6	7
4	Ursperg.	- - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4
1	Closter Gengenbach.	- - -	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
2	Rothmünster.	- - - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
2	Eberstein.	- - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
3	Ofenburg.	- - - -	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
3	Stadt Gengenbach.	- - -	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3
2	Zell am Hammerspach.	- -	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Mannschafts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.		**5. Compagnie.**										
20	Heiligenberg.	Rittmeister, Herr Joseph Lothari Graf von Königsegg, Anc. vom 15. Julii 1726. Rittmeisters = Verwalter, Herr Carl Joseph von Raßler, Anc. vom 23. Januar. 1737. = =	1	=	=	=	1	1	1	1	15	20
14	Baar Fürstenberg.	Lieutenant, Herr Carl Wilhelm Anthoni Baron von Freyberg, Anc. vom 20. Febr. 1736. = =	=	1	=	=	=	=	1	=	12	14
13	Fürstenberg-Stühlingen.	Cornet, Herr Joseph Anthoni Faißt, Anc. vom 20. Dec. 1746. = =	=	=	1	=	=	=	1	=	11	13
7	Aulendorf.	= = =	=	=	=	1	=	=	=	=	6	7
6	Königsegg-Rothenfelß.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	6	6
4	Mößkirch.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	4	4
4	Bondorf.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	4	4
3	Pfullendorf.	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
3	Gundelfingen	= = =	=	=	=	=	=	=	=	=	3	3
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.		6. Compagnie.										
22	Stifft Kempten.	Rittmeister, Herr Marquard Anthoni Baron Reichlin von Meldegg, Anc. vom 22. Julii 1734. ⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	1	1	1	17	22
17	Fuggerische Linien.	Lieutenant, Herr Johann Georg von Baumsdorf, Anc. vom 18. Octobr. 1739. ⸗ ⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	15	17
11	Schwarzenberg.	Cornet, Herr Gottlieb von Thallmann, Anc. vom 24. Martii 1714. ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	⸗	9	11
10	Montfort.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	9	10
4	Schussenried.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	4	4
3	Stift Buchau	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	3
3	Liechtenstein	wegen Vaduz. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	3
2	St. Ulrich.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
1	Weissenau.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	1
1	Taxis wegen	Eglingen. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1	1
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Mann-

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.												
		7. Compagnie.										
16	Zollern-Hechingen.	Rittmeister, Herr Johann Cyriac von Enzenberg, Anc. vom 10. Jan. 1736.	1	⸗	⸗	⸗	1	1	1	1	11	16
6	Zollern-Haigerloch.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	6	6
15	Waldsee und Wolfegg.	Lieutenant, Herr Ludwig Christian von Ehrenspurg, Anc. vom 20. Jan. 1720. ⸗ ⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	13	15
13	Zollern-Sigmaringen	Cornet, Herr Johann Michael Widmer, Anc. vom 12. Martii 1743. ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	⸗	11	13
10	Zeil und Wurzach.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	9	10
5	Marchthall.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	5	5
3	Gerolzegg.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	3
2	Justingen.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
2	Cassa Circuli.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
2	Buchorn.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74 Mann.

Mannschaffts-Stellung.	Hoch- und Löbl. Stände.	Nahmen derer Herrn Officiers nebst ihrer Ancienneté.	Rittmeister.	Lieutenant.	Cornet.	Wachtmeister.	Fourier.	Feldscheerer.	Corporal.	Trompeter.	Gemeine.	Zusammen Mann.
Köpff.		**8. Compagnie.**										
20	Truchsäsische Scheerische Häuser.	Rittmeister, Herr Graf Johann Maria Reichs-Erb-Truchsäß von Wolffegg, Nom. Decreti vom 4. Octobr. 1746. Rittmeisters-Verwalter ad interim, Herr Johann Georg von Closterpaur, Anc. vom 24. Martii 1743.	1	⸗	⸗	⸗	1	1	1	1	15	20
20	Fürstl. und Gräfl. Oettingische Häuser.	Lieutenant, Herr Leopold de Pibrac, Anc. vom 15. Martii 1735. ⸗ ⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	18	20
12	Stifft Ellwangen.	Cornet, Herr Carl Ferdinand Baron Reichlin de Meldegg, Anc. vom 7. Aug. 1741. ⸗ ⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	1	⸗	10	12
7	Elchingen.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗	6	7
6	Wangen.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	6	6
3	Wettehausen	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3	3
2	Roth.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
2	Petershausen	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
2	Thanhausen.	⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	2	2
74	Köpff.	3. Ober-Officiers.	1	1	1	1	1	1	3	1	64	74

Welchem-

Welchemnach

zu diesem Löbl. Regiment

concurriren:

	zu 3. Simplis.
Hochstifft Constantz	18
Hochstifft Augspurg	95
Stifft Kempten	22
Stifft Ellwangen	12
Baaden-Baaden	36
Zollern Hechingen	16
" Haigerloch	6
Zollern Sigmaringen	13
Stifft Buchau	3
Fürstenberg-Heiligenberg	20
Schwartzenberg wegen Sultz	11
Fürstenberg Stühlingen mit Baar-Wartenberg	13
Sallmannsweyl	11
Weingarten	21
Ochsenhausen	15
Kaysersheim	9
Elchingen	7
Yrsee	8
Ursperg	4
Roggenburg	7
Roth	2
Weissenau	1
Schussenried	4
Marchthall	5
Petershausen	2
Wettenhausen	3
Closter Gengenbach	1
St. Ulrich	2
Hegbach	2
Gutenzell	1
Rothmünster	2
Alschhausen	9
Oettingen { Wallerstein, Spielberg, Baldern }	20
Fürstenberg-Mößkirch	4
Chur-Bayern wegen Wiesenstaig	3
Baar Fürstenberg	14
Latus	422

Fürsten-

	zu 3. Simplis.
Fürstenberg Kintzingerthal	14
Montfort	10
Königsegg-Rothenfelß	6
Zeil quà Zeil - - Wurzach	10
Wolfegg und Waldsee	15
Scheer quà { Scheer Dürmetingen Trauchberg }	20
Königsegg-Aulendorff	7
Mindelheim	11
Fürstenberg wegen Gundelfingen	3
Eberstein	2
Die Fuggerische Linien	17
Taxis wegen Eglingen	1
Liechtenstein wegen Vaduz	3
Justingen	2
St. Blasi wegen Bondorff	4
Eglof	2
Thanhausen	2
Geroltzegg	3
Uberlingen	13
Ravenspurg	—
Wangen	6
Pfullendorf	5
Buchorn	2
Offenburg	3
Stadt Gengenbach	3
Zell am Hammerspach	2
Cassa Circuli	4
Latus	170
Summa	592

Der kleine Staab des Regiments.

Regiments-Quartier-Meister, Johann Adam Sartori, Anc. vom 27. May 1734.

Cornet und Adjutant, ~~Johann Conrad Kembüchler.~~
Bernhard Ehrlin, Anc. vom Dec: 1746.

Eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayses Articuls-Brieff/

Worauf

Desselben geworbene Völcker zu Roß und Fuß ihre Pflicht abzulegen und zu schwören/ auch Zeit ihrer Dienste sich darnach zu halten haben;

Nach der Resolution deß den 21. Novembris, A. 1710. in Ulm gehaltenen allgemeinen Crayß-Convents/ wiederum nach dem unterm $\frac{15}{25}$. Octobr. A. 1694. revidirten und publicirten Exemplar aufgelegt.

ULM/ gedruckt bey Christian Ulrich Wagner/ ANNO 1710.

I.

ANfänglich soll ein Jeder, Officier und Gemeiner, gesamten Fürsten und Ständen deß Hoch-Löblichen Schwäbischen Craͤyses einen leiblichen Eyd zu GOTT schwören, treulich zu dienen, Ihren Schaden zu warnen, Bestes und Frommen zu fördern, deßgleichen der von dem Löblichen Craͤyß vorgesetzten Generalität, und besonders ihrem vorgestellten Obristen, und demselben nachgeordneten Officirern, gehorsam zu seyn, was Sie Ihnen schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuthen zustehet, Er sey Edel oder Ohn-Edel, Groß oder Klein, dasselbe ohne alle Wider-Rede und Außzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern sich gebrauchen zu lassen in Stürmen und Schlachten, es sey zu den Feinden oder vor den Feinden, auf Wasser und Land, auf Zügen und Wachten, wie es sich begebe, bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurfft erfordert, und gedachtem Craͤyß und desselbigen Ständen eben und gelegen, oder vonnöthen seyn, und Ihnen solches von dem Obristen, oder commandirendem Officier, gebotten würde; Wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam erschienen, der oder dieselbige sollen nach Erkanntnüß deß Kriegs-Rechts gestrafft werden, als in nachgeschriebenen Articuln klärlich begriffen stehet.

II.

GLeichwie ein Jeder, Er sey inn- oder ausserhalb Kriegs-Pflichten, hoch- oder niedriger, Officier oder gemeiner Reuter und Knecht, eines Christlichen Ehrbaren Lebens und Wandels sich zu befleissigen schuldig, also sollen es dieses Craͤyses Officier und Gemeine auch thun, und nach dern im Heiligen Römischen Reich, vermög des allgemeinen Reichs-Frieden-Schlusses zugelassenen Religionen sich den Gottes-Dienst, und zwar Jedweder nach seinem guten Gewissen und der Religion, darzu er sich bekennet, sorgfältig angelegen seyn lassen.

III.

WEr aber deme zu entgegen solches verächtlich unterlässet, den Nahmen GOttes deß HErrn mißbrauchet oder lästert, und zu Verspottung gedachter, in dem Heiligen Römischen Reich, vermög angeregten Frieden-Schlusses, zugelassener Religionen und Ubung dessen Gottes-Diensts, offentlich, und daß darüber Tumult und Ohngelegenheit unter den verschiedlichen Religions-Verwandten, Officirern und gemeinen Soldaten entstünde, etwas redet oder thut, oder sonst ein offenbahres, ärgerliches, Gottloses Leben führet, der soll, nach Gelegenheit der That, an Leib und Leben oder mit schwerer Gefängnüß, gestrafft werden.

IV.

SOlten unter dieses Craͤyses Regimenter auch einige Abgöttische, Schwartz-Künstler, Zauberer, Teufels-Banner, Vestmacher, Waffen-Segner, Crystall-Seher, oder andere Aberglaubische Gottslästerliche Beschwörer,

 sich

sich befinden, dieselbe sollen, nach Beschaffenheit der Umständ, mit dem Feuer, Staupen-Schlag, Verlust der Ehren oder Verweisung abgestrafft werden.

V.

ZU dem Gottesdienst und Bett-Stunden sollen sie sich gern und fleissig verfügen, und dieselbe ohne ehehaffte Ursachen keines wegs versaumen; Ihre Feld-Prediger und Caplan, als Diener GOttes, lieben und ehren, Ihnen in ihren Christlichen Vermahnungen folgen, sich an keinem, so wenig mit Worten als der That vergreiffen, noch Hand an Sie legen, weniger selbige despectiren, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Gelds- oder wohl, nach Befindung, Leib- und Lebens-Bestraffung.

VI.

NEchst diesem sollen sie sich auch denen vorgestellten hohen und niedern Officierern, auch Staabs-Bedienten, und andern Personen, besonders der Fürsten und Ständ Gesandten, Räthen und Officianten, so von gesamtem Cräyß, oder auch von ein- oder anderm Stand in Particulari, mit absonderlichen Commissionen und Befelchen zu der Miliz abgeschickt werden, allen geziemenden Respect und Ehre erweisen, und was selbige Nahmens Eines Hoch-Löblichen Cräyses, oder Ihrer Herren Principalen, für Befehl ertheilen, ohne alles Rucksehen, allemahl willig nachleben; Wer sich dargegen eines Widrigen unterfänget, oder sich gar an dieselbe mit der Faust oder Schmach-Reden vergreifft, oder Gewehr auf Sie zuckt, soll mit Gefängnüß, schimpfflicher Verweisung von dem Regiment, oder wohl gar, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden.

VII.

DIe Obristen und Commendanten der Regimenter sollen der von dem Kriegs-Commissariat Monatlich vornehmenden Musterung beywohnen, und darzu alle hülffliche Hand biethen, auch selbsten, aus schuldigem Respect gegen Fürsten und Stände, mit ihrem Cürass, und deren ihrer Charge gebührenden Waffen, erscheinen, die Gemeine aber, mit Præsentirung deß Gewehrs, durchgehen, und niemand auf dem Muster-Platz, oder im Marchiren, höhere Gage, als ihnen der Ordonnanz nach gebühret, prætendiren, noch, da deßhalben Differentien vorfielen, sich aufrührischer Worte verlauten lassen, am wenigsten aber seinen Rest mit Ungestümm fordern, sondern mit geziemender Bescheidenheit solchen bey dem Kriegs-Commissariat suchen, wer darwider handelt, und zumahlen, wann ein Officier oder Gemeiner, vorsetzlich die Musterung zu passiren verweigerte, solle derselbe seiner Charge und Rests verlustigt seyn, auch, befindenden Dingen nach, mit weiterer Exemplarischer Straff angesehen werden. Dergleichen auch derjenige zu gewarten, welcher einen oder mehr Blinde in seiner Lista führet, oder einem andern Officier, Reuter, Dragoner oder Musquetirer darzu lehnet, der Blinde aber, samt denen, so von andern Compagnien sich darzu gebrauchen lassen, sollen ohne Gnade gehenckt werden.

VIII.

INsonderheit sollen sie unter sich selbsten allemahl der Niedrige dem Höhern, vermög Kriegs-Ordnung, und einer auff die andere folgender Charge, sonderlich aber in Commando-Sachen und gegenwärtigen Kriegs-Diensten, bey Verlust des Lebens oder Ehren, oder, nach Beschaffenheit, anderer schweren Leibs-Straff, einander allen Respect, Ehr und Gehorsam leisten, auch allen offentlichen Gebotten oder Verbotten, welche zu solchem Kriegs-Dienst von der Generalität, höhern Officierern oder Commendanten, vermittelst deß Trompeten-Schalls oder Trommel-Schlags, verkündiget werden, insonderheit aber denen jedesmahls von dem Cräyß publicirenden Kriegs- und Verflegungs-

Ordon-

Ordonnanzen, Edicten und Mandaten, gleich ob dieselbe diesem Articuls-Brieff mit einverleibet wären, ohnweiger- und gehorsamlich, bey Vermeydung der daran gehenckten Straff, nachzuleben schuldig seyn.

IX.

Sie sollen sich auch alle, ohne Unterschied, einander Christ- und getreulich meynen, sich fried- und schiedlich miteinander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu- und vor dem Feind, einander, wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und auffrichtigen Spieß-Gesellen und Cameraden wohl anstehet, und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

X.

Alle Duellen sollen hiermit bey diesen Cräyß-Regimentern verbotten seyn, also und dergestalt, daß keiner, wer der auch seye, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, in Duell, mit Ausforder- und Erscheinung sich muthwillig und vorsetzlich einzulassen, weniger den andern darinnen zu verwunden, oder umzubringen, sich erkühnen soll, und solches bey Verlust des Lebens; Solte aber ein- oder anderer so vermessen seyn, gar in Persöhnlicher Gegenwart der Generalität, Obristen, oder übrigen commandirenden Officierer, und bey deroselben Quartieren, und also hindan gesetzt des Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so soll gegen dieselbe vorangedeutete Bestraffung in so vielmehr geschärffet, auch diejenige, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, ernstlich angesehen werden.

XI.

Insgemein sollen alle muthwillige, vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit was für einem Gewöhr, auch auff was Art und Weiß sie wollen, bey diesen deß Hoch-Löblichen Schwäbischen Cräyses Regimentern gäntzlich verbotten seyn, wer darwider handelt, soll das Leben verwürckt haben, und mit dem Schwerdt ohnnachlässig; Vater- Mutter- Bruder- Schwester- Kinder-Mörder aber sollen dem Kriegs-Recht nach, erschröcklich gestrafft und gerichtet werden.

XII.

Solte aber ein Todtschlag ohne Vorsatz, jedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder jemanden eine Nothwehr abgetrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselbe Innhalts Kaysers CAROLI des Fünfften, und deß Heil. Römischen Reichs Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung billig resp. gestrafft oder absolvirt.

XIII.

Wer das Laster zweyfacher Ehe bey noch lebendem seinem Ehegatten wissend- und würcklich begehet, oder mit eines andern Eheweib, er sey gleich lediges Standes, oder verehelicht, die Ehe bricht, oder ein Weibs-Bild mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, oder sich gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselbe sollen nach Ausweisung schon angezogenen Kaysers Carl deß Fünfften Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, ihrem Verbrechen nach, mit dem Schwerdt, Feuer, oder auff andere Weiß, vom Leben zum Todt gerichtet werden.

XIV.

Insgemein solle alle Unzucht, Kupplerey, und was deme mehr anhanget, ernstlich verbotten seyn, so jemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich, und nach Befindung peinlich gestrafft werden.

XV.

ES sollen auch keine Maitressen, Concubinen, und Huren, weder im Feld oder Guarnisonen, bey willkührlicher Straff, so wenig bey den Officierern, als gemeinen Soldaten, gedultet werden; Da aber jemand dergleichen Weibs-Personen bey sich hätte, und sie auf beschehene Verwarnung nicht verlassen wolte, sollen dieselbe vom Profosen durch die Stecken-Knechte weggenommen, und deß Lägers oder Guarnison verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestrafft werden.

XVI.

ALler Diebstahl im Feld und Guarnisonen wird hiemit ernstlich verbotten, die geringere Diebstähle sollen, auff erfolgende Restitution oder Erstattung dessen, was abgenommen, nach Gelegenheit des Verbrechens, und seiner Umstände, auff Erkänntnüß des Kriegs-Rechts, zum wenigsten mit scharf fer Gefängnüß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung von dem Regiment, gestrafft werden.

XVII.

DA aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zum drittenmahl wiederhohlet hätte, oder auch der Werth des gestohlenen Guths sich hoch belauffen; Oder, so jemand die Artiglerie, Munition, Gewöhr, Rüst- und Zeug-Kammer oder Wägen, in Guarnisonen oder Feld; Item, Proviant, und was dem Cräyß oder dem Regiments-Stab zuständig ist, bestehlen und verparthieren würde, der oder dieselbe sollen mit dem Strang, und der es wissendlich annimmt, und von den Dieben kaufft, nach Befinden, entweder auch an Leib und Leben, oder sonst ernstlich gestrafft werden.

XVIII.

DA ein Diener oder Knecht seinem Herrn, item, ein Cammerad dem andern, deme Er dann insonderheit getreu zu seyn schuldig ist, das Seinige veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen oder entwenden läßt, darzu Vorschub und Hülffe thut, der soll mit dem Strang vom Leben zum Todt gerichtet werden.

XIX.

WElcher Officier und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weiß, im marchiren, oder sonsten, die Gebäu in Städten oder auf dem Land, ohne sonderbahren Befelch der Generalität, anzündet oder anzünden läßt, derselbe soll, nachdem Er so viel möglich den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mordbrenner lebendig hinwieder verbrandt werden.

XX.

SOlten aber durch ohnachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer und Soldaten dergleichen Feuers-Brunsten in den Quartiren auskommen, sollen die Officier und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vertrag mit dem Beschädigten oder Richterlichen Erkandtnüß ersetzen, und über das Willkührlich, desto bessere Auffsicht ins künfftige zu haben, andern zum Exempel ohnnachlässig gestrafft werden; Wann auch die Officier den Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Wäyden, Obs- und andere fruchtbare Bäume, ohne habende Ordre oder Befelch von der Generalität abbrennen oder abhauen lassen, die sollen mit gleicher Straffe, wie vorgemeldet, angesehen werden.

XXI. Wel-

XXI.

WElcher die Leuth im Feld oder Guarnisonen, Stádt und Dörffern, an der Strassen, bey Tag oder Nacht, gewalthätig anfällt und beraubet, derselbe soll, neben Erstattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gesteckt; Sollte aber auch Verwundung oder Mord zugleich darbey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Todt gerichtet werden.

XXII.

DA ein Officierer hierzu durch die Finger siehet, darein williget, oder von den geraubten Güthern participirt und geneußt, der soll mit gleichmässiger Pœn, als ein Strassenräuber belegt werden, oder da ein oder anderer Officier auf einkommene Klag denen Raubern nacheylen, sie ergreiffen, und samt den Raub einbringen solle, er sich aber dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht genugsam deshalben entschuldigen kan, derselbe solle denen Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in eine Willkührliche Straff verfallen seyn.

XXIII.

ALle offentliche Gewalt, Schmach und Ohnrecht, da einer Gewöhr, Brügel und dergleichen dem andern, Er seye Soldat oder nicht, im Feld, Guarnison, oder seinem eigenem Logament überfällt und schlägt, soll bey Leib- und Leben, oder nach Befindung bey Willkühriger doch ernster Straff verbotten seyn.

XXIV.

MIt gleicher Straff sollen auch diejenige, so andere zu solchen verbottenen Unthaten mit Geld oder andern Versprechungen, bedingen und anführen, belegt werden, und der, so sich darzu gebrauchen läßt, und jemanden ums Leben zu bringen sich unterstanden, ob er schon die That nicht völlig vollstreckt hätte, mit dem Schwerdt gerichtet, da aber die That gar vollbracht, andern zum Abscheu und Ihme zu wohlverdienter Straff geviertheilt werden.

XXV.

DA ein Officier oder Soldat jemanden, Er sey gleich auch ein Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und Ehrenrührigen Worten angreiffen und derselbe klagen würde, soll der Beklagte, nach Befindung, zu einem Widerruff oder Abbitte angehalten, auch über das mit Gefängnüß, gestalten Sachen nach, und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment bestraffet werden.

XXVI.

WEr meyneydig und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, uud er als ein Schelm nicht allein von dem Regiment, sondern auch gar aus der Hoch-Löbl. Cräyß-Ständ Landen ewiglich verwiesen werden.

XXVII.

WAnn das Volck für eine Vestung oder sonsten einen Posten geführet werden und logiren sollte, soll ein jeder Reuter und Soldat schuldig seyn, benebens seinem Cameraden die Retrenchement, Batterien und Schantzen, und was sonst befohlen wird, eylfertig helffen aufwerffen und zurichten, auch auf Verordnung wiederum einreissen, und sonsten, wann er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obligt, und gebühret; Wer sich aber dessen weigern, oder dem darbey commandirenden Officier widersetzen würde, soll als ein Meineydiger gestrafft werden.

XXVIII.

WAnn von der Generalität Salva-Quardie, Pässe, Convoy und andere Versicherungen ertheilt werden, sollen dieselbe von Ihnen samt und sonders, Officier und Soldaten, gehöriger massen respectirt, und dargegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einigerley Weiß beleidiget werden, bey Verlust deß Lebens.

XXIX.

WAs jedwedem Officier, oder Reuter und gemeinen Soldaten im Feld von Quartiermeistern oder Fouriern, in Guarnisonen und Vestungen aber von den Commissarien, vor Quartier und Plätz assignirt werden, da soll Er mit friedlich seyn, und weder mit Quartier-Meistern, Fouriern, Commissario, oder jemand anderes darüber zancken, Tumult und Ohnlust anfangen; Wer deme zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dardurch verursacht, exemplarisch gestrafft werden.

XXX.

JEdweder Reuter und Soldat, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, soll gegen dem ordentlichen Magistrat und Innwohnern jedes Orths, da Er logirt, Insonderheit gegen seinem Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesind, sich bescheidentlich, züchtig und friedlich beweisen, denselben keinen Despect, Ohnehr, Gewalt und Unrecht thun. Im widrigen soll sowohl und fürnehmlich gegen dem commandirenden Officier, wann demselben solches geklagt, aber von Ihme nicht gestrafft oder abgestellt worden, als dem Verbrecher selbst, ernstlich, nach Befindung des Excess, mit gebührender ernster Straff ohnnachlässig verfahren werden, welche Straff um so mehr zu erhöhen, wann der commandirende Officier solchen Excess entweder selbst begehen, oder seine Untergebene dazu animiren würde.

XXXI.

AUff einig Geistliche, Priester, Schuldiener, Meßner, Hospitäl, Kindbetterin, Müller, Schmidt, Wirth in den Städten und auff dem Land, Schäffer, Fuhrleuth auff der Strassen, Schiff auff den Ströhmen, und dergleichen, solle so wohl im marchiren und Zügen, als im Feld, Still-Lager oder Guarnison kein hoher oder niederer Officier, weniger Quartier-Meister, Fourier oder sonst jemand, vom höchsten biß zum niedrigsten, etwas zu prætendiren, weniger Ihme an Geld oder Geldswerth abzuzwacken, und am allerwenigsten unter den Thoren, oder an denen Brücken, auff die ein- und ausgehende Victualien, und alle andere Waaren, wie sie Nahmen haben mögen, einigen Zoll oder Imposten zu legen haben, sondern alles frey, sicher und ohngehindert passirt, und die Commercia vielmehr befördert als gehindert werden, bey würcklicher und exemplarischer ernster Bestraffung.

XXXII.

NIemand, er seye wer er wolle, soll zu- oder aus den Retrenchementen oder Vestungen anderst aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Straff.

XXXIII.

NIemand soll im Feld-Lager oder Besatz- und Vestungen ohne Erlaubnüß seines Rittmeisters oder Hauptmanns über Nacht von seiner Compagnie oder Standarten und Fähnlein abseyn, wer darwider thut, soll vor Recht gestellt und nach Erkantnüß des Kriegs-Rechts, an Leib, Ehr und Leben gestrafft werden.

XXXIV. Wel-

XXXIV.

Welcher Trompeter oder Trommelschläger, ohne Vorbewußt seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herrendienst erfordert, die Trompet oder Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebraucht, derselbige soll auf masse, wie im 37. Articul ausgedruckt, abgestrafft werden.

XXXV.

Wann zur Wacht geblasen oder umgeschlagen, oder sonsten gnugsam angedeutet worden, selbige aber von den Officierern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursach versaumet wird, sollen die anwesende Versaumer mit dem Esel, mit Eysen und Banden, harter Gefängnüß, dabey ihnen mehr nicht als Wasser und Brodt gegeben werden solle, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten härter gestrafft werden.

XXXVI.

Wer truncken auf die Wacht kommt, Er sey Officier oder gemeiner Soldat, soll das erstemahl mit Eysen und Banden, auch Wasser und Brod sechs Tage lang gestraffet; Beharret er aber dabey, und bessert sich nicht, von dem Regiment mit Verlust seines ehrlichens Nahmens gejaget werden.

XXXVII.

Es soll niemand nach besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe deß Abends aufgeführet, und deß folgenden Morgens die Tag-Wacht noch nicht geschlagen, einigen Allarm machen, weder im Logiament noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihnen in specie befohlen worden, wer darwider thut, soll am Leben gestrafft werden.

XXXVIII.

Der Officier, so im Feld, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines vesten Platzes die Wacht hat, soll wohl Achtung haben, was vor Leuthe dardurch passiren, oder darauf kommen, dieselbige examiniren, und da er etwas Verdächtiges an ihnen befindet, dieselbe anhalten, und zu dem General oder Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Frembde sollen selbiger Orthen ohne deß General oder Commendanten Vorbewußt und Special-Befehl gar nicht gedultet werden.

XXXIX.

Jedermann soll die Schild- und andere Wachten der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen und befragt wird, bescheidentlich Antwort geben; Wer darwider handelt, soll mit Ernst gestrafft werden, würde aber jemand gar Hand an sie legen, soll er deß Lebens verlustiget seyn.

XL.

Wer an dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wacht besichtiget, item Patroullen verrichtet, und jemands, er sey Officier oder Soldat, seines ohngebührlichen Verhaltens, Ohnachtsamkeit, Ohnordnung und Tumults halber straffet, mit ohngebührlichen Worten sich vergreifft, soll darüber ernstlich, doch willkührlich, angesehen werden; Solte aber jemand das Gewöhr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürckt haben.

XLI.

XLI.

SChläfft einer auff der Schild-Wacht, es sey im Feld oder Besatzung, oder gehet, ehe und bevor er abgelößt ist, von seinem Posten, und lässet denselben ledig stehen, der solle harquebousirt werden.

XLII.

EJn gleiches soll dem Officier wiederfahren, so ohne Erlaubnüß deß commandirenden Officiers im Feld oder Vestungen von dem Corps de Guarde seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggehet, und bey Visitirung der Wacht, oder andern vorfallenden Occasionen, darbey nicht angetroffen würde.

XLIII.

WAnn jemand aus einer Vestung oder besetzten Orthen, so vom Feind angegriffen und belägert, mit demselben, es geschehe durch Schreiben, Reden oder Zeichen correspondirte, oder auch zu Arbeiten, Wachen, und Fechten sich verweigerte, oder, da man einen von Auffgab des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr würde, solle zur Hafft gezogen, und ohngesaumt, ohn alle Gnade, als ein Verräther am Leben gestrafft, oder, da es nicht anders seyn kan, bey Zeiten, wie man vermag, aus dem Mittel geraumt werden.

XLIV.

WO ein Officier seinen anvertrauten Posten ohne der Generalität Ordre, da er dieselbige haben kan, auffgiebt und verlässet, der soll das Leben verwürckt haben; So aber die nachgesetzte Officier oder gemeine Soldaten den Commendanten zur Ubergab gezwungen hätten, die sollen nach üblichem Kriegs-Recht bestraffet werden.

XLV.

DErgleichen Officier, Reuter und Soldaten, so ein solches begangen, und darauf sich beym Feind gutwillig untergesteckt, nach der Hand aber wieder gefangen werden, sollen, wann man sie bekommt, gehenckt werden.

XLVI.

WAnn Ordre zu marchiren ertheilt, und gebührlich zu Pferd geblasen oder umgeschlagen worden, soll jedweder Officier, Reuter und Soldat sich mit seinem Gewöhr bey seinen Trouppen ohngesaumt einfinden; Wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubnuß aussen bleibet, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, so wohl im Zug als auf der Parade, muthwillig gehet, der soll mit Eysen und Banden gestrafft, und darbey mit Wasser und Brod gespeisset werden.

XLVII.

ES soll keiner die Mühlen, Backöfen, Berg- Saltz- und Wasser-Werck, Brunnen, Schmidten, Wagen, Pflug, Fenster, Oefen, Thür, Bänck, und ander Hauß-Geräth zerbrechen noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Meel, Brod noch dergleichen Proviant zernichten, und auslauffen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden, bey Leib- und Lebens-Straff.

XLVIII.

ALle Meutenierer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meuterey, vom höchsten biß zum niedrigsten, sollen das Leben verwürckt haben, und

ohn

ohn alle Gnad gehenckt werden; Wer aber einige aufrühriſche Wort außgeuſt, oder von andern höret und verſchweigt, ſoll der Sachen Wichtigkeit nach am Leben oder ſonſten Exemplariſch geſtrafft, und der oder diejenige, ſo gantze Nationen oder Religions-Genoſſen alſo aufwickeln, ſamt den Mit-Conſorten gehenckt werden.

XLIX.

WAnn in Feld-Schlachten oder Rencontren ein oder anderer Officier oder Reuter und Soldat, oder etwa gantze Compagnien, Troupp und Regiment, ſeine verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, ſondern die Flucht nehmen, oder die Feld-Schantzen und Redouten, ehe und dann Er deßwegen von ſeinen vorgeſetzten hohen Officiern beordert wird, verlaſſen, oder welche gar von denen geſamten Fürſten und Ständen dieſes Hoch-Löbl. Schwäbiſchen Crayſes, als Ihrem Feld-Herrn, abtrünnig werden, und zum Feind übergehen würden, wider ſolche alle ſolle nach Kriegs-Recht verfahren werden.

L.

JN Schlachten, Treffen oder Scharmützeln, oder Eroberung einiger Poſten ſoll ſich keiner bey Verluſt des Lebens, oder anderer dem Kriegs-Recht gemäſſer Straff, des Beutmachens oder Plündern gebrauchen, noch in dem neueroberten Orth voll ſauffen, es ſey dann der Feind gäntzlich geſchlagen, oder alles zuvor in Sicherheit geſetzt.

LI.

ALle von dem Feind Gefangene ſollen der Generalität zu fernerer Verordnung in dero General-Stockhauß gelieffert werden, bey willkührlicher Straff, jedoch, daß einem jedwedern ſeine auf den Gefangenen habende Prætenſion vorbehalten ſeyn ſolle.

LII.

DEr Rittmeiſter oder Hauptmann, und andere Officier, ſollen den Reuter und Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was ſonſten auff ſie gegeben wird, keines weges vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder ſchmählern, es ſey auff was vor Weiß es wolle; Wer ſich aber deſſen gelüſten läſſet, der ſoll vor Gericht geſtellet, und mit Verluſt der Chargen, Ehr und Leben, ohnnachläſſig geſtrafft werden.

LIII.

DAs Proviant oder Monat-Sold, ſolle nicht mit Pochen, Schnarchen oder Prahlen, ſondern mit aller Beſcheidenheit gehöriger Orthen abgefordert, ſonſten der Ubertretter mit ohnnachläſſiger Straff angeſehen, oder einer gar wider die Commiſſarien, und andere dergleichen Perſonen, bey Verrichtung ihres Amts die Hand anlegen wolte, an Leib und Leben, nach Befindung geſtrafft werden. Doch haben die hierzu verordnete Bediente hierbey auch ihre Gebühr, bey befahrender hoher Straff zu beobachten, und ſich unklagbar zu erweiſen.

LIV.

KEinem der commandirenden Officier, welcher Condition der auch ſey, ſolle frey ſtehen, einen geworbenen Mann, der einmahl in die Muſter-Roll kommen, abzudancken, oder gegen ein Stuck Geld zu erlaſſen, und an ſeine ſtatt einen andern anzunehmen, noch weniger die von Fürſten und Ständen conſtituirte Officierer zu reformiren, oder auch die Dienſt-Pferde zu verhandlen, oder zu vertauſchen, ſondern, wann dergleichen, Untüchtigkeit oder anderer erheblicher Urſachen halber, geſchehen müßte, es dem Kriegs-Commiſſario bey der Muſterung anzuzeigen, und mit deſſen Vorwiſſen und Conſens hierinnen zu verfahren, und ſolches bey Befahrung der Fürſten und Ständ ſcharffen Einſehens.

LV. Wer

LV.

WEr aber von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich weg zu begeben begehret, derselbe soll zuvor, mit Vorwissen des Obristen oder Capitains, seine Erlassung und gebührliche Paßport bey demjenigen Fürsten oder Stand, von dem er geworben, erhalten; Wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon, oder auch im Feld-Zug von der Estandart und Fähnlein zu seinem vormahligen Werb-Herrn laufft, dessen Nahmen soll, Kriegs-Gebrauch nach, offentlich an die Justiz geschlagen, und da er wieder ertappet wird, ohne Unterschied, das geschehe währenden Feld-Zugs, oder im Quartier, ohne Gnade aufgehenckt werden.

LVI.

ES soll auch niemand, wer der sey, hoher oder niederer Officier, Reuter oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich auffnehmen, auffhalten und verhelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger notorischer Ohnbefugnuß denselben vorsetzlicher Weiß vertheidigen, bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wohl nach Beschaffenheit der That, Leibes-Straff.

LVII.

SO viel die Verpflegung und Unterhalt dieser Creyß-Regimenter betrifft, soll es nach der hierüber besonders auffgerichteten und publicirten Creyß-Verpflegungs-Ordonnanz gehalten werden.

LVIII.

GLeichwie nun ein jeder Officier und Soldat, so bald er in deß Schwäbischen Creyses Diensten angenommen, und in die Rolle gebracht worden, schuldig ist, diesen Articuln sich, bey denen angehenckten Straffen, gemäß zu verhalten, er mag sie gleich ablesen gehört haben, oder nicht, weilen man selbige eben zu diesem End in offentlichen Druck gebracht, damit ein jeder sich deren zeitlich verständigen lassen kan; Also hat man nichts desto weniger auch die weitere Verfügung gethan, daß ermeldter dieser Articuls-Brieff bey allen und jeden Regimentern alle Viertel-Jahr abgelesen, auch die neu-angenommene Officier und Gemeine, Nahmens Fürsten und Stände, von den Kriegs-Commissariis, bey denen vornehmenden Musterungen, von Zeit zu Zeit darauff beeydiget, und in behörige Pflicht genommen werden sollen. Signatum Ulm, den 21. Novembr. 1710.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäb. Creyses, zu gegenwärtigen Allgemeinen Convent verordnete Räthe, Pottschafften und Gesandte.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

SCHEMA

Wie des Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyses dermahlen auf Postirung außruckende Trouppen, vom 1.sten Aug. 1742. an, interim und biß auf andere Verordnung verpflegt werden sollen; wobey zu præmittiren, daß denen Unter-Officiers und Gemeinen der gewöhnliche Montour Abzug und Regiments-Unkosten bereits davon gemacht worden, folglich dieselbe ausser dem Apothecker- und Becket-Groschen keinen mehr zu leiden haben.

	dermahlige Gage. fl.	kr.	Tägliche Mund Portionen.	Tägliche Pferdt-Portionen.
General-Staab.				
1. Commandirender General-Feld-Marchall.				
1. General der Cavallerie.	80			
1. General-Feld-Zeugmeiſter.	54			
2. General-Feld-Marchall-Lieunants, jeder	54			
2. General-Major, jeder	39	30		
1. General-Quartiermeiſter.	77	30		
1. General-Adjudant.	50			
Bleiben noch ohnaufgeſtellt.				
1. Feld-Medicus.				
1. Staabs-Chirurgus.				
1. Scharff-Richter.				
Kriegs-Comiſſariat.				
2. Kriegs-Commiſſarii, jeder	75		3	3
Artillerie.				
1. Stuck-Hauptmann.	50		$2\frac{1}{2}$	
1. Commiſſarius qua Zeugwarth.	33		2	
1. Zeugwarth.	30		1	
1. Stuck-Lieutenant.	27		1	
1. Stuck-Juncker.	24		1	
2. Feuer-Wercker, jeder	15		1	
1. Zeugſchreiber.	12		1	
2. Corporals, jedem.	12		1	
10. Alt-Büchſenmeiſter, jedem.	10		1	
6. Neu-Büchſenmeiſter und Handlanger, jedem.	6		1	

Nota. Bey dem Artillerie-Corps bleibet es bey der vorigen Einrichtung. Da von jeder Fuſilier-Compagnie 2. Mann ohnaufgeſtellt gelaſſen, deren Gage und Portionen aber, nach dem Kriegs-Fuß zur Crayß-Caſſa gelieffert werden, von wo aus daſſelbe auch, nach gegenwärtigem Auswurff, gagiret wird.

Ein

Ein Regiments-Staab zu Pferdt.	Kriegs-Gage. fl. kr.	Tägliche Mund Portionen.	Tägliche Pferdt-Portionen.
1. Obrister, qua Innhaber des Regiments, der nicht würckliche Dienste thut.	76. 30		
1. Obrister der das Regiment würcklich commandirt	70	3	3
1. Obrist-Lieutenant	45	2½	2½
1. Obrist-Wachtmeister	24	1½	1½
1. Regiments-Quartiermeister	33	2	2
1. Adjutant der zugleich Lieutenant oder Fähnrich beym Regiment.	6	1	1
So fern aber derselbe bey dem Regiment keine weitere Officiers Gage beziehet, biß zu dessen würcklichem Accommodement.	20	1	1
1. Paucker.	8. 30	1	1
Die Auditeurs. Feld-Prediger. Regiments-Feldscheerer Wagenmeister, und Provos. Bleiben dermahlen noch ohnaufgestellt.			
Eine Compagnie zu Pferdt oder Dragoner.			
1. Rittmeister oder Hauptmann	60	3	3
Die Capitain-Lieutenants weil sie alle den Character als Rittmeister und Hauptleuthe haben, und mit denenselben gleiche Dienste thun, nebst dem Premier-Lieutenants Tractament, Adjuto.	30	1	1
1. Lieutenant.	30	2	2
1. Cornet oder Fähnrich.	25	1½	1½
1. Wachtmeister.	11. 24	1	1
1. Fourier.	7. 24	1	1
1. Feld-Scheerer.	7. 24	1	
Muster-Schreiber soll dermahlen nicht aufgestellt werden.			

	Kriegs-Gage. fl. kr.	Tägliche Mund-Portionen.	Tägliche Pferdt-Portionen.
3. Corporals, jedem. = = =	5. 54	1	1
Einer darvon bleibt dermahlen noch unberitten, mithin cessirt die Pferd Portion.			
1. Trompeter oder Tambour. = = =	7. 24	1	1
1. Fahnen-Schmid. = = =	3. 54	1	1
1. Fahnen-Sattler. = = =	3. 54	1	1
62. Gemeinen.			
und zwar.			
30. Welche beritten seynd, jedem.	3. 54	1	1
32. Welche dermahlen noch unberitten, jedem. = = =	3. 24	1	
74.			

Ein Regiments-Staab zu Fuß.

1. Obrister, qua Innhaber des Regiments, der nicht würckliche Dienste thut. = =	70		
1. Obrister und Regiments-Commendant. = =	60	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
1. Obrist-Lieutenant =	40	2	2
1. Obrist-Wachtmeister = =	24	1	1
1. Second-Major = =	16	1	1
1. Regiments-Quartiermeister.	33	2	2
1. Adjutant, wann er Lieutenant oder Fähnrich beym Regiment ist. Adjuto = = =	6	1	1
In so fern aber derselbe keine Gage vom Regiment beziehet, biß er würcklich in einen Officiers Platz einrucket. = = = =	20	1	1
Und bleiben dermahlen noch ohnaufgestellt.			
1. Auditeur.			
1. Feld-Prediger.			
1. Regiments-Feldscherer.			
1. Wagenmeister.			
1. Regiments-Tambour.			
1. Provos.			

Eine

Eine Compagnie Grenadier.

	Kriegs-Gage. fl.	kr.	Tägliche Mund-Portionen.	Pferds-Portionen.
1. Hauptmann.	50		$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
1. Premier-Lieutenant.	25		$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
1. Sous-Lieutenant.	20		1	1
1. Premier-Feldweibel.	9.	12	1	
1. Sous-Feldweibel, mit 1. fl. 30. kr. Zulag in Kriegs-Zeiten.	7.	42	1	
1. Fourier.	7		1	
1. Feldscherer.	6.	12	1	
4. Corporals, jedem	5.	12	1	
1. Fourier-Schütz.	3.	12	1	
2. Tambours, jedem	3.	12	1	
2. Pfeiffer, jedem	3.	12	1	
8. Gefreyte, jedem	3.	12	1	
76. Gemeine, jedem	2.	42	1	
100. Mann.				

Eine Compagnie Fusiliers.

	Kriegs-Gage. fl.	kr.	Tägliche Mund-Portionen.	Pferds-Portionen.
1. Hauptmann.	50		$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Die Capitain-Lieutenants weil sie alle den Characteur als Hauptleuth haben, und mit denenselben gleiche Dienste thun, neben der Premier-Lieutenants Gage, Adjuto.	25		1	1
1. Premier-Lieutenant.	25		$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
1. Sous-Lieutenant oder Fähnrich	20		1	1
1. Premier-Feldweibel	9.	12	1	
1. Sous-Feldweibel	7.	42	1	
1. Führer	6.	12	1	
1. Fourier, mit eingerechnet der ihme per Conclusum zu seiner besseren Subsistance geschöpfften 48. kr.	7		1	
1. Feldscheerer	6.	12	1	
8. Corporals, jeden	5.	12	1	
1. Fourier-Schütze.	3.	12	1	
3. Tambours, jeden	3.	12	1	
12. Gefreyte, jeden	3.	12	1	
2. Zimmerleuth, jeden	2.	42	1	
115. Gemeine, jeden	2.	42	1	
149. Köpff.				

Folget hierauf die Eintheilung der Prima-Plana-Gelder bey denen Compagnien zu Pferd und Fuß.	fl.	kr.	hlr.

Eintheilung

Der Prima-Plana-Gelder, bey einer Compagnie Grenadiers.

Besag vorstehenden Schematis, gehören folgende Persohnen zu einer Compagnie.

	fl.	kr.	hlr.
1. Hauptmann, über Abzug 3. fl. 30. kr. wegen eines Gemeinen.	46	30	
1. Premier-Lieutenant	21	30	
1. Sous-Lieutenant	16	30	
1. Premier-Feldweibel	6	30	
1. Sous-Feldweibel	5	=	
1. Fourier.	4	18	
1. Feldscheerer.	3	30	
4. Corporals à 2. fl. 30. kr.	10	=	
1. Fourier-Schütz.	=	30	
2. Tambours à 30. kr.	1		
2. Pfeiffer à 30. kr.	1		
8. Gefreyte. à 30. kr.	4		
	120	18	

Diese auf 100. Köpff berechnet kommt auf jeden des Monaths:

1. fl. 12. kr. 6. hlr.

	fl.	kr.	hlr.
Das macht in Summa aus	121	15	
Obige Erforderniß mit 120. fl. 18. kr. darvon abgezogen, so behält das Compagnie-Directorium vor seine Bemühung noch in Handen		57	

Da nun auf einen Fusilier nur 54. kr. 7. hlr. und also auf einen Grenadier 17. kr. 7. hlr. weiter kommen, so seynd diese letztere von denen Hoch- und Löbl. Ständen und zwar vom 1.sten Aug. a. c. mit der Crayß-Cassa zu verrechnen.

Eintheilung
Der Prima-Plana-Gelder, bey einer Compagnie Fusilier.

Nach vorstehendem Schemate seynd folgende Persohnen bey einer Compagnie.

	fl.	kr.	hlr.
1. Hauptmann, über Abzug 3. fl. 30. kr. wegen eines Gemeinen. ⸗	46	30	
1. Premier Lieutenant ⸗ ⸗ ⸗	21	30	
1. Sous-Lieutenant. ⸗ ⸗ ⸗	16	30	
1. Premier-Feldweibel ⸗ ⸗	6	30	
1. Sous-Feldweibel. ⸗ ⸗ ⸗	5	⸗	
1. Führer. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	3	30	
1. Fourier ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	4	18	
1. Feldscheerer ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	3	30	
8. Corporals à 2. fl. 30. kr. ⸗ ⸗	20	⸗	
1. Fourier-Schütz ⸗ ⸗ ⸗	⸗	30	
3. Tambours à 30. kr. ⸗ ⸗	1	30	
12. Gefreyte à 30. kr. ⸗ ⸗	6	⸗	
	135	18	
Diese auf 149. Mann berechnet, kommt auf jeden Kopff des Monaths 54. kr. 7. hlr.			
Das macht in Summa aus ⸗ ⸗	136	16	3
Obige Erforderniß mit 135. fl. 18. kr. davon abgezogen, so bleibt dem Compagnie-Directorio vor jeden Monath in Handen ⸗ ⸗	⸗	58	3

Ein=

Eintheilung

Der Prima-Plana-Gelder, bey einer Compagnie zu Pferdt oder Dragoner.

	fl.	kr.	hlr.
Besag vorgedachten Schematis stehen folgende Persohnen bey Einer Compagnie.			
1. Rittmeister oder Hauptmann, über Abzug 5. fl.	55		
1. Lientenant	25		
1. Cornet oder Fähnrich	20	„	
1. Wacht-Meister	7	30	
1. Fourier	3	30	
1. Feldscheerer	3	30	
3. Corporals à 2. fl.	6	„	
1. Trompeter oder Tambour	3	30	
	124		
Solche auf 74. Köpff eingetheilet, betriffts einen jeden des Monaths 1. fl. 41. kr. 4. hlr.			
Das macht in Summa	125	11	
Bleibt mithin dem Compagnie-Directorio vor jeden Monath in Handen.	1	11	

4 A

Friedens-
Verpflegungs-
Ordonnanz

Eines

Hoch-Löbl. Schwäbischen
Creyses,

Vor

Dessen, bey gegenwärtigen Zeiten, auf $1\frac{1}{2}$. Simpla gesetzte

Soldatesca,

Wie man sich selbiger bey dem im Frühe-Jahr 1749. allhier gehaltenen Creyß-Convent, bis zu anderwärter Verordnung, mit einander verglichen.

Ulm den 29. April. 1749.

DEmnach Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey dermahlig-versammleten allgemeinen Creyß-Convent vor nöthig erachtet, nach erfolgter Reduction Dero Militar-Etats auf 1½. Simpla die ehemalige Friedens-Ordonnanz vom 26. Septembr. 1736. in einem und andern theils zu erläutern, theils weitere Verfügungen beyzusetzen; Und man nun die Sache nach jetzigem Statu reiflich erwogen, und sich gegenwärtiger Ordonnanz mit einander verglichen; So hat man dieselbe durch diesen offentlichen Druck zu allerseitigen Wissenschafft und schuldigen Verhalt der Creyß-Soldatesca hiermit publiciren und kund machen wollen, wie punctatim hiernach folget: Und zwar

I.

Gibt das zu End annectirte Schema zu erkennen, was so wohl des Löbl. Schwäbischen Creyses hohe Generalität, als auch hohe und niedere Officiers und Gemeine nebst dem Commissariat monathlich an Geld, samt dem Quartier-Geld, und dann täglichen an Brod- und Pferd-Portionen zu geniessen, welches Sie, so viel die Compagnien und dabey befindliche Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine anbelangt, von ihren Werb- und Quartier-Ständen, und denen Concurrenten, die deswegen, so lange die Mannschafft bey denenselben stehet, eine ordentliche Compagnie-Cassam zu formiren haben, die Regiments-Stäbe aber aus der ordinari Creyß-Cassa zu Ulm empfangen.

II.

Haben die hohe Staabs- wie auch übrige Ober-Officiers zu Roß und Fuß, ausser ihrem Sold und Quartier-Geld, nichts an Brod- und Pferd-Portionen zu empfangen, sondern aus dem geniessenden Sold sich samt ihren Knechten und Pferden, so lang Sie in dem Quartier verbleiben, und nicht auf ein Commando gehen, selbsten zu verpflegen, und von dem Unterthanen künfftighin nicht das geringste mehr zu prætendiren: Wie dann auch der Generalität und denen Ober-Officiern die absonderliche Quartier-Gelder nach oben bemeldtem Schemate zu dem Ende zugeleget worden, daß Sie dieselbe geniessen, und damit selbsten eine Gelegenheit zu ihrer Logirung, und zwar in dem District, wo Dero Regimenter oder Compagnien zu stehen kommen, gegen der baaren Bezahlung aussuchen, und dem Unterthanen weder damit, noch sonsten im geringsten mit einiger Anforderung von Holtz, Licht, Servis, Hauß- und Kuchen-Geräth, oder anderm, wie es Nahmen haben mag, beschwehrlich seyn mögen: Massen auf solches alles genau inquirirt, und auch das allerwenigste, was von ihnen, es seye unter was Prætext, und auf was Weise es immer wolle, mit Güte oder Gewalt begehrt, gebraucht oder genossen werden möchte, ihnen an ihrem Monath-Sold, als ein Excess, abgezogen, und sie darneben mit ernstlicher Straff angesehen werden sollen; Doch soll auch ein jeder Stand besorgt seyn, daß dißfalls die Officiers nicht übernommen, sondern nach aller Billigkeit tractiret, und in ihrem Dienst vergnüglich gemacht und erhalten werden mögen. Im Fall aber einen der Ober- auch Unter-Officiers oder Gemeinen das Commando zu Kehl der Ordnung nach beträffe, hat Er statt einer Zulage die Kriegs-Gage an Geld, als zum Exempel, ein Hauptmann statt 45. 50. fl., ein Gemeiner aber statt 2. fl. 12. kr. 2. fl. 42. kr. (wovon er aber jedoch den Apothecker- und Becker-Groschen zu bezahlen) monathlich von seinem Stand zu empfangen, welchem hingegen dasjenige, was die Kriegs-Gage weiters als der Friedens-Gehalt beträgt, mit dem Kehler-Commissariat an denen von jedem Contingent zu bezahlen habenden Brod-Geldern zu verrechnen, und dem Hoch-Löbl. Creyß in Aufrechnung zu bringen erlaubt ist.

Auf Executions- und andern von Creyses wegen veranstaltenden kurtzen Commandi hingegen, wie nicht minder auf dem March nach Kehl und von dar zuruck, hat nach dem unterm 27. April. 1741. errichteten Creyß-Schluß täglich zu erfordern:

Bey der Infanterie:

Ein Obrist-Lieutenant oder Major in Ansehung, daß er 2. Pferde mit sich zu nehmen hat, des Tags - - - -	6. fl. -
Ein Hauptmann, mit Einrechnung seines Pferds - -	3. fl. 30. kr.
Ein Lieutenant gleichfalls - - - - -	2. fl. 30. kr.
Ein Fähndrich - - - - - - -	2. fl. -
Ein Unter-Officier und Gemeiner ohne Unterschied - - -	12. kr.

Wovon

Wovon die March-Gelder der Ober-Officier bey dem Kehler-Commando gleichfalls mit dem Kehler-Commissariat zu verrechnen, die auf die Unter-Officier und Gemeine gehende-hingegen von jedem der Hoch-Löbl. Ständen selbsten zu tragen seynd.

Und weilen auch hiebey vorgekommen, daß auf dem Kehler-Commando denen Hoch- und Löbl. Ständen wegen des Vorspanns gantz übermässige Aufrechnungen gemacht worden; so solle in Zukunft einem Officier, welcher mit seinen Leuthen nach Kehl marchirt, weiter nicht als das Ordonnanz-mässige mit 4. fl. vor 2. Wagen auf eine gantze Compagnie den Concurrenten in Anrechnung zu bringen erlaubet seyn, wo es aber nur einzele Mannschafft wäre, auf einen Mann täglich nicht weiter als 3. kr. vor den Vorspann boniciret werden, die Ober-Officiers aber ihre gebrauchende Vorspann jeden Orths bey zu befahren habender Ahndung baar und richtig bezahlen.

Worbey nach denen ehemaligen Creyß-Conclusis und der Observanz mit angehänget wird, daß, wann ein Ober-Officier mit Tod abgehet, dessen hinterlassender Wittwe oder Kindern eine drey-monathliche Gage angedeyen, und dessen Successor so lang darum zuruck stehen solle, bis jene das Ihrige vorhero richtig erhalten haben; Verläßt aber der Verstorbene kein Weib und Kinder, so verbleibet sothaner Belauff dem Werb-Stand, jedoch daß die Terz davon zum Behuf der Invaliden in die desfalls angerichtete Cassa abzugeben, und hierauf von dem Kriegs-Commissariat besser, als bishero geschehen, die Obsorge vor das Interesse letzterer getragen werde. Wobey jedoch annoch anzumercken, daß, wenn ein Officier Schulden- und nicht so viel Vermögen hinterliesse, daß seine Glaubiger davon befriediget werden könnten, diese alsdenn sich an die Helffte gedachter drey-monathlichen Gage-Nachfolge zu halten befugt seyn, die übrige Helffte aber der Wittwe und ihren Kindern- oder der Disposition des Werb-Standes verbleiben, ansonsten aber die Obsignation und Inventur der Verlassenschafft durch den Löbl. Stand, wo ein Officier verstirbt, verfügt werden solle, doch daß dem Löbl. Regiment und Kriegs-Commissariat, davon sogleich die Nachricht gegeben, und dessen Verlassenschafft dem Werb-Stand, wo Er sein Domicilium hat, ohnaufhältlich extradirt werde.

III.

Die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feldwaibel inclusivè an, wie auch die Gemeine, geniessen neben dem Obdach, welches sie nach Anweisung des Quartier-Stands in Casernen, oder sonsten, ohne Widerred anzunehmen haben, und sich nach dessen Gutbefinden und Belieben einzelen oder beysammen logiren zu lassen schuldig sind, weiter nichts, als des Quartier-Manns Feuer und warmer Stuben, so gut es derselbe hat; Bekommen darzu nebst dem in dem Schemate gemeldten Sold noch eine Brod-Ration gratis ohne Abzug, mit täglichen 2. Pfund Brod, nach des

Landes Art, entweder von Kernen oder Roggen. Uberdas haben Sie weder an Haußmanns-Kost, noch sonsten das geringste zu prætendiren, sondern all anderes sich selbsten anzuschaffen, welches so wohlen auf die Cavallerie, als Infanterie, so viel die Mund-Portion betrifft, zu verstehen.

IV.

So viel die Pferd-Portionen betrifft, so cessiren zwar solche hinkünfftig ausser einem Commando um so mehrers, als denen Hoch- und Löbl. Ständen frey gestellet wird, die Dienst-Pferde nach erfolgter Reduction entweder zu verkauffen, oder aber solche denen Land-Beamten und Unterthanen ohne Bezahlung mit dieser Bedingnus zu überlassen, daß sie davor gehalten seyn sollen, zu seiner Zeit, wo es verlanget wird, ein anderes tüchtiges und Muster-mässiges Pferd hinwiederum zu stellen. Da hingegen aber, und weilen gleichwolen solche Mesures zu nehmen, damit die Reuter und Dragoner auf einen oder andern ohnversehenen Fall auffsitzen, und ihre Dienste behörig leisten können; So ist hierbey abgeredet und beschlossen worden, daß auf einen geschwinden Nothfall bey jeder Compagnie 8. Mann beritten gehalten werden, einem jeden der übrigen Reuter und Dragoner aber ein tüchtiges und Muster-mässiges Pferd in denen Städten und Dörffern specialiter angewiesen werden solle, damit man bey einem ausgehenden Commando, wo alsdann vor ein jedes Pferd täglich 6. Pfund Habern, 8. Pfund Heu, und wochentlich 3. Bund Stroh abzureichen, sich dessen sofort und ohne eintzigen Anstand bedienen könne. Wo immittelst die Sättel und übriges Gezeug auf denen Rath- oder andern publiquen Häusern aufzuheben, und in brauchbarem Stand zu erhalten.

Gestalten denn auch die Officiers auf all obiges fleissig zu invigiliren, und da es bey ihrer unterhabenden Mannschafft an Haltung der Ordonnanz-mäßigen 8. Pferd, und Anweisung gewisser tüchtigen und musterhafften Pferden fehlte, solches in ihren monathlich einschickenden Listen anzumercken, damit Ein Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt auf die Execution dieses Creyß-Schlusses mit behörigem Nachdruck dringen könne. Im übrigen aber, wo etwa ein- oder anderer vor sich noch einige Pferde beybehielte, alles Weyden und Grasen auf denen Wiesen, Aeckern und Gärten, zumahlen auch das Fouragiren hiemit bey scharffer Ahndung gäntzlich untersaget, und ein jeder Hoch- und Löbl. Stand solches von selbsten in continenti abstellen wird. Damit aber die nach dem Vorgang voriger Zeiten, und Krafft der älteren Conclusorum beständig beritten zu halten resolvirte 8. Mann desto gewisser auf

einen

einen jeden Vorfall in guten Muster-mässigen Stand parat gefunden werden mögen, so wird dieses vor den thunlichsten Weg gehalten und vest gestellt, daß

Derjenige Stand, so den Rittmeister stellt, - -	4.
Derjenige, so den Lieutenant stellt, - - -	2.
Cornet oder Fähnrich - -	1.
Wachtmeister - - -	1.
	8. Mann

jederzeit beritten unterhalten, diesen Hoch- und Löbl. Ständen aber vor die erste Aufstellung und Anschaffung der Pferde und deren künfftige Recroutirung auf jedes Stuck semel pro semper 40. fl. ex Cassa Circuli bonificirt, sodann einem jeden jährlich vor die Unterhaltung eines Pferds, mit Fütterung, Sattel, Zeug und Beschlag jährlichen 50. fl. von sämtlichen Compagnie-Concurrenten beygetragen, der Belauff auf die Prima Plana-Gelder geschlagen, mit selbigen repartirt, und resp. unter dem Compagnie-Directorio und denen concurrirenden Ständen verrechnet werde, allermassen das in fine angehängte Schema hierunter das mehrere an Hand gibt.

V.

Gehet dasjenige, was von denen Brod-Portionen gemeldet worden, allein auf die Præsente, und auf dem Commando, oder sonsten, mit Erlaubnus des Stands und mit Wissen des Officiers Abwesende, so, daß weder die übrige Absente, noch auch die Officiers vor dieselbe solche Naturalien nachzuholen, oder das geringste an Geld darvor zu exigiren haben.

VI.

Geschiehet die Bezahlung der ausgeworffenen Geld-Gage durch die Hoch- und Löbl. Stände, gleichwie vorhin, so wohl in dem Quartier, als auf dem Commando selbsten. In Berechnung und Bezahlung der Prima Plana-Gelder aber ist zu wissen, daß sowohlen die Ober- als Unter-Officiers, jeder nur vor einen Gemeinen, von seinem Werb- und Quartier-Stand, nemlich mit respectivè 4. oder 3. fl. so viel die Ober-Officiers betrifft, denen Unter-Officiern und Gemeinen aber respectivè 2. fl. 24. kr. und 2. fl. 12. kr. nachdeme vermöge des hieruntigen §. 19. das Montour-Geld nebst denen Regiments-Unkosten, ingleichen bey denen Ohnberittenen der Aufwand auf Sattel-Zeug, Stiefel und Huffschlag bereits abgezogen, zu bezahlen; Das weitere aber wird berechnet und entrichtet, wie aus dem in fine der Prima Plana halber angehängten Schemate zu ersehen.

VII.

Werden zwar die Hoch- und Löbl. Stände vor die Conservation ihrer Mannschafft selbsten vigiliren, auch darunter durch die

Ihrige alle Sorgfalt vorkehren, und nichts in Abgang kommen lassen, zu dem Ende daran seyn, daß zu Anfang jeden Monaths der Quartiers-Ort eine authentische von ihnen überschriebene Listam aller daselbst liegenden Mannschafft der vorgesetzten Obrigkeit eingebe, nach welcher die Gelder auf die effective Mannschafft an Unter-Officiern und Gemeinen bezahlt, falls aber ein- oder der andere Hoch- und Löbl. Stand sein Contingent nicht complet haben sollte, so sollen der Vacanten Gage und Portionen executivè eingebracht, und bis auf anderweite Disposition ad Cassam Circuli geliefert werden;

Damit man aber auch bey dem Hoch-Löbl. Creyß von allem von Zeit zu Zeit Wissenschafft haben möge, so solle nach vorgangener Communication zwischen dem Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, und alsdann ergehender General-Feld-Marchall-Amtlicher Anordnung, durch die in denen Districten hier und dar verlegte Staabs-Officiers der Regimenter unter Zuziehung des Kriegs-Commissariats auf den Fall, da etwa die Mannschafft sonsten nicht mittelst eines oder andern Commando an einem Ort zusammen käme, mit Zuthun eines jeden Hoch- und Löbl. Standes, von Zeit zu Zeit eine Revüe, wie solches am thunlichsten geschehen mag, vorgenommen, und dabey die Mannschafft von Compagnie zu Compagnien, wie auch die interim geschehene Zahlung der Stände und deren monathlichen Listen durchgangen, was noch vorhanden, oder inzwischen abgangen, desgleichen wie die Mannschafft, die angewiesene Pferde, auch die Montour und Gewehr beschaffen, nicht weniger, wie hoch das übrige Geld-Quantum der abgängigen Mannschafft eines jeden Contingents sich belauffe, und ob dasselbe vorerwähnter massen ad Cassam Circuli geliefert worden oder nicht, genau untersucht, und was sonsten dabey vorfallen solte, fleissig ad notam genommen, auch jeniges, so wider die Ordonnanz und Creyß-Schlüsse sich äussert, so viel möglich, gleich abgethan, wo sie aber nicht remediren können, es an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt, oder bey versammletem Engern oder Allgemeinen Creyß-Convent an denselben gebracht, und auch dahin ausführliche Relation, mit Beylegung specificirter Muster-Listen, die von Monath zu Monath von jedem Compagnie-Commandanten, an deren Regiments-Commandanten, und von dar an Hochbesagt-Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt einzuschicken seynd, erstattet, dabeneben auch von ihnen all dasjenige beobachtet werden, was die Kriegs-Commissariats-Instruction vom 2. Junii 1734. mit sich führet. Und hat man hiebey zu mehrerer Facilitirung des Wercks vor gut angesehen, daß denen Staabs-Officiers und Kriegs-Commissariis, wann

Sie

Sie sich zu dieser Verrichtung, durch Creyß-Ausschreib-Amtl. Patentes legitimiren werden, der Vorspann von Orth zu Orth gratis gereicht, und zur Abschneidung aller weitern Kosten allenfalls diese beyde von denen Hoch- und Löbl. Ständen mit Vermeidung aller Ubermaß zu defrairen seyn möchten.

Ingleichem sollen die Muster-Listen jährlich zwey- und zwar jedesmals gegen Ende der Sommer- und Ausgang der Winter-Monathe mit accurater Beysetzung aller in denen passirten 6. Monathen vorgegangenen Veränderungen in duplo, und zwar richtiger und zuverlässiger, als bishero von vielen Compagnie-Commendanten beschehen, bey Verlust eines Monath-Solds in die Invaliden-Cassa, zu dem Kriegs-Commissariat eingeschickt, solche auch jedesmals von dem Officier bey seiner Officiers-Parole unterschrieben werden; wäre es aber, daß die Officiers hierunter säumig sich bezeugeten, so hat das Commissariat die Anzeige deßwegen an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt oder des Herrn Feld-Marchalls Hochfürstl. Durchl. zu machen, um von dort die Remedur besorgen zu können. Betreffend

VIII.

Die Recroutirung, so ist derenthalben beschlossen worden, daß, wann ein Gemeiner abgehet, dessen Stell der Stand erst nach 3. Monathen wieder ersetzen, und indessen die Gage in Cassa behalten dörffe, um die Anwerbung hievon wieder bestreiten zu können. Die Officiers sollen derenthalben bey scharffer Ahndung es zum Commissariat, und diese es zum Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt berichten, damit man nach Verfliessung solcher Zeit, und wann die Anwerbung nicht geschiehet, die 3. Monat-Sold ad Cassam ziehen, und sumptibus morosorum von gemeinsamen Creyß-Ausschreib-Amts wegen die Aufstellung de facto verfügen lassen könne. Und da übrigens keine Delinquenten, welche eine infame Straffe verdienet, oder sonsten ihres Wandels halber zur Miliz untauglich wären, zu Kriegs-Diensten gebrauchet werden sollen; So haben die Officiers, denen von dem Werb-Stand die Recrouten zuzuschicken, keine andere als junge, starcke, tüchtige und ohnverheurathete Leute anzunehmen, und wo ihnen desfalls etwas Widriges zugemuthet werden wolte, solches an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt zu bringen, damit desfalls das weitere nach Nothdurfft verfüget werden könne. Daferne aber

IX.

Eine Ober- oder Unter-Officiers-Stelle zu ersetzen wäre; So ist wegen jener denen Hoch- und Löbl. Ständen, wenn deren zumalen zerschiedene bey einer Compagnie concurriren, bereits durch das occasione der zu Eßlingen fürgewesenen General-Musterung unterm 3. Septembr. 1729. abgefaßte- und durch das Conclusum 16. vom 9. ejusdem von Einem Löbl. Pleno bestättigte

 Gutachten

Gutachten recommendiret worden, nicht so sehr auf ihre frey Nomination, als auf die Ancienneté und Tüchtigkeit der Subjectorum, wann solche gleich bey andern Contingentien von selbigen Compagnien sich befinden, zu reflectiren, damit die subalterne Officiers auch Gelegenheit zu avanciren bekommen mögen, wobey es dann gegenwärtig wiedermalen gelassen, die Verkauffung der Officiers-Chargen aber als eine dem Militar-Dienst höchst-schädliche Sache gäntzlichen abzustellen, vor nothwendig erachtet worden.

Was aber die Bestellung der Unter-Officiers anbelanget, so ist der Schluß dahin ausgefallen, daß, wo dergleichen Vacaturen vorhanden, demjenigen Hoch- und Löbl. Stand, deme nach der Mannschaffts-Eintheilung die Ersetzung competiret, von dem Compagnie-Commandanten, deme vornemlich bekandt seyn muß, wer von seinen unterhabenden Leuten sich am besten hierzu qualificiren, von des Werb-Stands Contingent 2. oder 3. tüchtige Subjecta vorzuschlagen, damit sodann der Werb-Stand eines oder das andere davon erkiesen könne. Wobey aber Ihnen, Compagnie-Commandanten, ausdrücklich hiemit injungiret wird, bey sothaner Gelegenheit auf keine Schenck- und Gaben, oder einiges anderes Interesse, viel weniger den Unterschied der Religion, zumahlen bey miscirten Ständen, sondern lediglich auf die Tüchtigkeit der Subjectorum zu sehen, immassen widrigen Falls, und wo etwas Ohngleiches hierbey unterliesse, wider dieselbe entweder mit der Suspension und Einziehung ihrer Gage zu der Invaliden-Casse auf etliche Monat, oder nach Befinden gar mit der Cassation, ohnnachsetzlich verfahren werden würde. Desgleichen auch von denen Hoch- und Löbl. Werb-Ständen, welche die Fouriers, so auch zugleich die Muster-Schreibers-Stelle zu versehen, bey ihren Compagnien oder Contingentien zu stellen haben, dahin zu trachten ist, damit tüchtige- auch im Schreiben und Rechnen geübte Leute dazu aufgestellet werden. Zu welchem Ende Ihnen nicht nur Anno 1736. 18. Kr. sondern auch Anno 1739. noch ferners zu Ihrer besseren Subsistenz 48. Kr. und 20. Kr. vor Papier-Geld monathlich von denen Regiments-Unkosten zu beziehen zugelegt worden; Damit aber auch desto tüchtigere Leuthe sich hierzu gebrauchen lassen mögen, so wird denen Compagnie-Commendanten expresse untersagt, die Fouriers mit Stockschlägen zu tractiren, sondern wann sie einer Correction bedärffen, dieselbe auf andere militarische Art zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

X.

Damit aber nebst deme auch der überaus grosse Last der vielen bey den Compagnien befindlichen Weiber und Kinder vor das künfftige gäntzlichen abgethan werden möge, als wird allvorderist ein jeglicher Hoch- und Löbl. Stand, zu Vermeidung dieses den Unterthanen

terthanen so hart druckenden Ungemachs, mit der Erlaubnus zu heurathen von selbsten an sich halten, oder wo etwa erhebliche Ursachen hierzu vorhanden, denjenigen, welcher darum suppliciret, nach vorheriger Stellung eines andern tüchtigen Manns auf seine Kosten, lieber gar dimittiren. Gestalten dann hierdurch verbindlich verabredet und beschlossen worden, keine weitere Heurathen zu gestatten, sondern es nach und nach auf den Fuß zu setzen, damit bey einer Compagnie zu Pferd oder Grenadiers nicht mehr dann 2. bis 3., bey einer Fusilier-Compagnie aber 4. bis 5. Weiber vorhanden seyn mögen. Zu welchem Ende denn so wohl die Officiers als das Kriegs-Commissariat, wenn hiergegen einige Dispensation fürgienge, solches sogleich an das Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt zu berichten, um den Stand zu erinnern, einen andern Mann aufzustellen, oder bey dessen Entstehung solches auf Kosten desjenigen Stands, so die Verehlichung permittiret, zu verfügen. Welches auch sodann zu beobachten, wenn der Officier selbsten das Heurathen erlaubte, sich vor denjenigen, der zu heurathen verlangt, interponirte, und gegen diese Verordnung bey dem Werb-Stand selbst einen favorablen Antrag zu machen sich unterstünde, da nicht nur mit der Suspension auf etliche Monat und Einziehung seiner Gage zu der Invaliden-Cassa gegen ihn zu verfahren, sondern auch an statt des Verehlichten ein anderer Mann auf seine Kosten anzuwerben. Wie dann insonderheit die Hoch- und Löbl. Stände daran seyn werden, daß bey dero nach Kehl abschickenden Commando die Weiber und Kinder zuruck behalten werden mögen, massen man in Zukunfft über 3. oder 4. von jedem Regiment nicht dulden, und dem dortigen Interims-Commandanten hierdurch gemessen aufgegeben wird, solche nicht in die Veste einzulassen, um dardurch derjenigen Unordnung, welche sowohl wegen der Medicamenten und Liegerstatt, als auch Holtz und Lichter entstanden, besser vorbiegen zu können.

XI.

Bey denen auskommenden Marchen oder Zusammenführungen der Regimenter oder Compagnien, sollen dieselbe die Ihnen vorgeschriebene Routen und specificirte Nacht-Quartier, oder auch nach Beschaffenheit der Zeit anbefohlene Campements strictissimè beobachten, und nach Anleitung des 3. §. denen commandirenden Officiers zu Bezahlung des Aufwands, von denen Hoch- und Löbl. Ständen das Geld gegen Bescheinung und richtige Verrechnung mitgegeben, darvon ohne die geringste Beschwerde des betreffenden Standes verpfleget, und baar bezahlet, auch unter dem Titul des ihnen gratis abzureichen verwilligenden Obdachs, weder einige Defrairung der Officiers, noch die Hauß-Manns-Kost vor die Gemeine erzwungen werden, immassen derselbe sich mit dem Ordonnanz-mässigen Tractament zu vergnügen, wohingegen auch die Hoch- und Löbl. Stände bey solcher Gelegenheit nicht

L   zuge-

zugeben werden, daß die Miliz im Preyß der Victualien jemahlen übernommen werde.

XII.

Seynd zwar alle Excess und Belästigungen des Quartier-Standes, dessen Unterthanen und Angehörigen, nicht weniger das Stehlen, Rauben und Plündern in denen Städten, Flecken und Dörffern, auch auf denen Strassen und dergleichen, zuvörderist aber auf das höchst-sträfliche und überhand nehmende Fluchen und Schwören, in den bisherigen Ordonnanzien, und zumalen in dem Articuls-Brief, welcher bey jedesmaliger Haupt-Musterung der Miliz wieder vorzulesen, und Sie zu dessen Beobachtung alles Ernsts zu erinnern, sattsam verbotten; Damit aber auch alle Gelegenheit zu solchem desto mehr benommen werde, so ist einem jeden Hoch- und Löbl. Stand erlaubt, einen in seinem Territorio ohne glaubhafften Pass von seinem commandirenden Officier, betrettenden Reuter, Dragoner oder Mousquetierer, anzuhalten, zu examiniren, und nach befindenden Dingen zu verfahren, die Flucher und Gotteslästerer aber sogleich zu gebührender Straff zu ziehen.

XIII.

Stehet einem jeden Hoch- und Löbl. Stand frey, sich der bey Ihnen liegenden Miliz zu Roß und Fuß zu seinen eigenen Militar-Diensten, es seye respectivè mit Verwahrung der Thoren in denen Städten, Streiffungen zu Sauberbehaltung der Strassen, Aufhebung und Bewachung der Vaganten und schädlichen Leute, Ordonnanzen von einem Stand zum andern, und sonstigen militarischen Sachen, sofern es jedoch ohne Abbruch oder Hindernuß der ausgehenden Creyß-Commandi, als welche keineswegs zu unterbrechen seyn, geschehen kan, zu bedienen, ohne eine weitere Zulage oder Douçeur abzugeben, welche in solcherley Fällen gäntzlich abgestellt seyn sollen, doch daß solches allemal, wenn kein periculum in mora wäre, dem nächst-gelegenen commandirenden Officier notificirt, und derselbe um die Beorderung der verlangenden Mannschafft belanget, darinnen aber dem Hoch-Löbl. Stand ohnweigerlich und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde. Auf den Fall aber, da der Soldat zu andern nicht militarischen und ohnanständigen Diensten gebraucht werden wollte, sollen die Officiers solches bey dem Werb-Stand, und wo die Abstellung nicht geschähe, bey ihren Commandanten, und diese es weiter behöriger Orten anzeigen, damit desfalls die nöthige Remedur fürgekehret werden könne.

XIV. Die

XIV.

Die Ordonnanzien, ausser was bey der commandirenden hohen Generalität allerdings nöthig ist, und wie bishero, also noch füraus continuiret, und von denen Beritten behaltenen 8. Mann per Compagnie Wechsel-weiß genommen werden solle, wie auch die Estandarts- und Fahnen-Wachten, und dadurch verursachende Kosten seynd durchaus abgestellt, und ist eine jede Estandart und Fahne von dem Commandanten der Compagnie in seinem Stand-Quartier, die Paucken aber bey denen Regiments-Commandanten aufzubehalten, und bey jedermaliger Zusammenziehung und Exercirung der Compagnie, welches an Feyertägen nach dem Gottes-Dienst, auch sonsten, so offt es möglich, jedoch ohne Beschwerde der Löbl. Stände, geschehen solle, auch sonsten bey Ausruckung einer gantzen Compagnie, und da dieselbe ex necessitate publica beordert würde, besagte Estandarten und Fahnen von dannen abzuholen.

XV.

Dem Löbl. Creyß bleibet, salvis cæteroquin Statuum Juribus, die Jurisdiction über die Miliz, in delictis civilibus & Criminalibus, communibus & militaribus, durchaus und also bevor, daß, so ein Soldat in eines Standes Territorio, worinnen ein Extraneus die Jurisdictionem Criminalem hätte, oder auch in einem fremden Territorio oder District ausser dem Creyß delinquiren solte, derselbe vor des Löbl. Creyses Kriegs-Gericht nach Beschaffenheit des Verbrechens gestellet, und daselbst seinem Verdienst nach abgestraffet werden solle; Wann aber der Soldat im Quartier, March oder Commando in eines Fürsten oder Standes Territorio, welcher die zu Bestraffung des Delicti qualificirte Jurisdiction quocunque justo Titulo selbst zu exerciren hat, delinquiren würde, ist derselbe befugt, solchen auf Betretten Handvest zu machen, da er aber bereits in eines andern Standes Gebiet geflohen wäre, solle dieser schuldig seyn, auf Requisition desjenigen Standes, wo die Mißhandlung begangen worden, und der obverstandener massen das Verbrechen zu bestraffen hat, denselben wieder abfolgen zu lassen, welches auch von dem commandirenden Officier geschehen soll, wann gleich der Delinquent sich zu demselben begeben hätte, ohne daß dem Stand hierinnen das geringste in den Weg geleget werden mag: solches jedoch in dieser Maaß, daß, so offt von einem Löbl. Stand ein Delinquent Handvest gemacht wird, so solle es des Delinquenten Officier kund gethan, auch zu der Inquisi-

 tion

tion und Examination der nächst-gelegene Ober-Officier vom Regiment, befindenden Dingen nach, ohne des Standes Beschwerde, mitgezogen, doch die Bestraffung und Execution dessen, was nach denen gemeinen Rechten und dieses Creyses publicirten Articuls-Brief einem Delinquenten zuerkannt werden wird, von denen Ständen allein veranstaltet werden, es wäre dann, daß es auf eine pœnam militarem, als Gassen-Lauffen und Arquebusiren, oder andere dergleichen Straffen ankäme, da solche Execution durch die Miliz zu vollziehen, und dieses, so viel die Gemeine und Unter-Officiers anbelangt; Wegen der höchsten Stabs- und Ober-Officiers aber

XVI.

Ist dieser Unterschied zu machen, daß sie in Civil-Sachen eines jeden Orts Obrigkeit wegen dessen, was Dero Unterthanen gegen dieselbe in dergleichen causis civilibus, die währender Quartiers-Zeit sich ergeben, zu klagen, oder wo sonsten, nach denen gemeinen Rechten die Jurisdiction fundiret ist, zu agnosciren, und daselbst Red und Antwort, auch behörige Satisfaction zu geben, oder daß man mit Arrest und auf andere zulängliche Weise wider sie verfahre, zu erwarten haben. In welchem Fall, wann gegen einem Ober-Officier mit Arrest verfahren werden müßte, bey dessen Verhör jederzeit ein Officier vom Regiment, jedoch daß derselbe sich in die Verhör und Entscheidung nicht besonders einmische, mit beyzuziehen wäre, in militaribus aber bleibt es einem Kriegs-Recht anheim gestellt, hingegen werden die Criminal-Casus durch die Hoch- und Löbl. Stände allein decidirt und exequirt; Sonsten aber, und da die militarische Subordination und Conservation des Respects eines Officiers die Seele des Kriegs-Wesens ist, so wird hiemit die gemeinbündige Ordnung gemacht, und fest gestellt, daß was die militarische Disciplin bey jedem Contingent betrifft, die in solchen Fällen höchst nöthige Correction der vorgehenden Excessen und Unordnungen ohne Zuthun und Hindernuß der Löbl. Ständen Ober- und Kriegs-Aemter, dem jeden Orts befindlichen Ober-Officier allein überlassen uud denenselben hierunter nichts in Weg gelegt werden solle, wo übrigens in Sachen, die Miliz betreffend, so sie beschwerlich in einigen Umständen wären, einem jeden Hoch- und Löbl. Stand nicht entgegen seyn wird, wie gewöhnlich, bey Rechts-Gelehrten zu consuliren, und sodann in Conformität des vorstehenden 15. §. die abgefaßte Urthel exequiren zu lassen.

XVII.

Sonsten aber solle die sämtliche Creyß-Miliz, sowohlen die Officiers, Hohe und Niedere, als Gemeine, gegen Fürsten und Stände,

de, als Ihrem Feld-Herrn, samt und sonders, denjenigen Respect, welchen Sie Ihnen ihrer Pflicht und Dienst halber schuldig seynd, præstiren, auch gegen Deroselben Gesandte, Räthe, Bediente und Officianten, welche Nahmens ihrer Herrschafften mit ihnen zu thun und zu schaffen haben, solches bestens beobachten, und sich an dieselbe weder mit Worten noch Wercken, bey ohnausbleiblicher Cassation, oder anderer scharffen Straff vergreiffen, sondern was ihnen von denenselben, Namens des Hoch-Löbl. Creyses und der Hoch- und Löbl. Stände anbefohlen wird, williglich vollziehen.

XVIII.

Damit aber aller willkührlichen Dimittirung der Miliz, so viel immer möglich, vorgebogen, und die abgehende Mannschafft nach der obigen Disposition zeitlich wieder angeworben werde; So ist denen vorigen Creyß-Schlüssen zu insistiren, und ergehet demnach die Verordnung dahin, daß denen Obristen, Rittmeistern und Hauptleuten von Creyses wegen anbefohlen wird, alle Monath eine genaue Lista von Dero Regimentern und Compagnien zu dem Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt einzuschicken, und darinnen die Abgäng Pflicht-mäßig zu specificiren; Da sich nun finden würde, daß ein- oder anderer der Hoch- und Löbl. Ständen hierunter moros wäre, solle nach dem obigen §. 8. progrediret werden. Und hat kein Hoch- und Löbl. Stand, viel weniger ein Commandant des Regiments oder Compagnie, noch das Commissariat, ohne Vorwissen des Werbs-Stands einen enrollirten und in der Lista befindlichen Soldaten, ohne genugsam erhebliche Ursachen, welche dem Kriegs-Commissariat anzuzeigen, um davon dem gantzen Hoch-Löbl. Creyß, oder wo Derselbe nicht beysammen, dem Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt behörige Nachricht geben zu können, zu licentiren. Da auch das Kriegs-Commissariat dabey Bedenckens haben solte, ist des Hoch-Löbl. Creyses oder beyder Hohen Creyß-Ausschreibenden Fürsten Resolution vor der Dimission zu erwarten, damit die regulirte und wohl exercirte Mannschafft möglichst conservirt und beybehalten werden möge. Wie dann auch denen Commandanten der Regimenter und Compagnien nicht erlaubt ist, die Unter-Officiers nach eigener Willkühr zu verwechslen.

XIX.

Darmit so wohl der Officier als Gemeine wisse, welchergestalten der ordentliche Monat-Sold von dem Wachtmeister und Feldwaibel an, auszutheilen, so bleibt von dem Sold bey der Cavallerie,

vallerie, welcher über den Empfang der Brod- und Pferd-Portionen, so gratis gereicht werden, zu geben, vor die grosse Montour 1. fl. in Cassa, das übrige empfangen die Unter-Officiers und Gemeine baar, und darff ihnen davor weiter nichts, als 6. Kreutzer vor den Regiments-Unkosten abgezogen werden, aus dem übrigen aber muß Er Sattel und Zeug, Hufschlag und Stieffel, (wann Er beritten ist, und solchergestalten auf Commando gehet,) kleine Montour, und allen übrigen Unterhalt, ausser dem Brod, so Er obgedachter massen gratis mitgeniesset, selbsten bestreiten. Die Unberittene aber, welche weder vor Sattel und Zeug, noch Hufschlag und Stieffel etwas zu bezahlen haben, bekommen des Monaths 30. Kreutzer weniger, so dem Werb-Stand in Handen bleibet.

Bey der Infanterie hat es gleiche Beschaffenheit, daß jedem Unter-Officier und Gemeinen von seinem Sold vor die Montour 45. Kreutzer in Cassa behalten werden, und empfängt der Unter-Officier alsdann den weitern Belauf seiner Geld-Gage, darvon er aber 3. Kreutzer Regiments-Unkosten zu geben; Dem Gemeinen aber werden alle 10. Tage nebst seinem Brod 30. Kreutzer, wovon er leben, und vor allen übrigen Unterhalt selbst sorgen muß, bezahlt, und behält der Hoch- und Löbl. Stand seinetwegen in Cassa 45. Kreutzer, wovon die kleine Montour, welche ohne Steigerung und ohngebührliche Aufdringung, von wem es auch seyn möchte, anzuschaffen, und die 3. Kreutzer Regiments-Unkosten zu bestreiten; Was aber überbleibt, gehet dem gemeinen Mann zu gut, doch dergestalten, daß ihme bey beschehender Abrechnung, welche quartaliter zu treffen, nicht alles hinaus zu geben, sondern nach und nach so viel einzubehalten, daß einem Reuter und Dragoner wenigstens 18. und einem Mousquetier 12. Gulden in Cassa vorräthig verbleiben, um ihme bedürffenden Falls damit subveniren, in Desertions-Fällen aber, wegen des Gewehrs und Montour sich zu regressiren, und in Sterb-Fällen dessen Begräbnuß-Kosten davon bestreiten zu können. Und da übrigens in denen vorigen Friedens-Zeiten mehrmalen fürgekommen, daß in denen Quartieren die Brod-Portionen von denen Hoch- und Löbl. Ständen sehr ohngleich bezahlet, auch darneben noch andere Douçeurs mit abgereichet worden, wodurch denn unter denen Leuten, welche sich mit der Ordonnanz-mäßigen Zahlung begnügen müssen, viele Widerwärtigkeiten, ja so gar Desertionen entstanden; So hat man sich gegenwärtig dahin vereiniget, daß zu Abschneidung dergleichen Jalousie und Verdrießlichkeiten dem Soldaten in dem Quartier das Brod nach der Convenienz des Standes entweder in natura, oder davor höchstens 3. Kreutzer täglich

lich abzureichen; Nicht minder auch wegen des Quartiers auf eines jeden Stands Gutfinden lediglich auszusetzen, solches entweder in denen Casernen oder bey denen Burgern und Unterthanen anzuweisen, allenfalls auch, wo dieses nicht gefällig wäre, dem Unter-Officier und Gemeinen täglich 1½. oder höchstens 2. Kreutzer davor abzugeben, da alsdann dieselbe sich das Quartier selbsten, in dem von dem Werb-Stand ihnen assignirenden Ort, um den Zinß, nebst Bett, Holtz und Licht anzuschaffen hätten. Desgleichen man beschlossen, daß von den Regiments-Unkosten, die Verschickungs- und Reyß-Kosten derer Regiments-Quartiermeister in Regiments-Angelegenheiten ꝛc. Brieff-Porto, Papier-Geldes ꝛc. vordersamst bezahlet, und weder dem Creyß noch dem Stand deßwegen etwas aufgerechnet, auch wo ein Soldat wegen eines Criminal-Verbrechens abzustraffen, die Executions-Kosten nicht auf den Stand fallen, sondern diese, jedoch mit Ausschluß der übrigen Proces-Kosten, welche der Stand zu tragen hat, nach deren gebührenden Mäßigung, wozu auch ein Officier von dem Regiment beyzuziehen, von denen Regiments-Unkosten bestritten, und der Belauf davon einbehalten werden solle.

XX.

Damit dem bisherigen Uebelstand in Anschaffung der difformen grossen Montour in das künfftige vorgebogen, und abgeholffen werde; So ist beliebt und beschlossen worden, daß in Zukunfft, ein jedes derer Löbl. Regimenter zu gleicher Zeit mondirt werden, keiner derer Hoch- und Löbl. Stände aber diesem gemeinbündigen Schluß durch frühere oder spätere Montirung, unter waserley Prætext es auch seye, unterbrechen solle; besonders aber, wäre in Friedens-Zeiten die Montour nur alle 3. Jahr, das Lederwerck, Sattel, Chabraquen, Hulffter-Kappen und Mantel aber nur alle 6. Jahr anzuschaffen, und nach denen vorhandenen Creyß-Conclusis:

Das Hochfürstl. Würtembergische Creyß-Infanterie-Regiment primo Maji Anno 1751.

Das Löbliche Landgräfl. General Fürstenbergische Infanterie-Regiment Anno 1751.

Das Hochfürstliche Baaden-Durlachische Creyß-Infanterie-Regiment Anno 1751.

Das Hochfürstliche Baaden-Baadische Creyß-Infanterie-Regiment Anno 1751.

Das Hochfürstl. Printz Friedrich Würtemb. Creyß-Dragoner-Regiment Anno 1751. Und

Das Erb-Printz Zollern-Sigmaring. Cavallerie-Regiment Anno 1751. zu montiren; damit aber die mit grössern Contingentien nicht versehene Löbl. Stände bey solcher Gelegenheit, wie die Erfahrung gelehret, nicht zu kurtz kommen, und auf ein oder andere Art übernommen werden, hingegen eine vollkommene Uniformitè zum Lustre und Ansehen des Hoch-Löbl. Creyses in Corpore erzielet werden möge, solle bey jeder Montour-Verfall-Zeit Eines Löbl. Regiments zuvor, und ehe die Montour verfertiget wird, bey Einem versammleten allgemeinen Creyß-Convent überlegt und wohl erwogen werden, auf was Art und Weise zur

Satis-

Satisfaction sämtl. Hoch- und Löbl. Concurrenten und Erspahrung grösserer Kosten, die Montour durch eine Hand dergestalt angeschafft werden möge, daß darbey nicht nur die erforderlicher Proprete, sondern auch eine möglichste Menage erziehlt, und ein Mann über 17. bis 18. fl. nicht zustehen kommen möge.

XXI.

Sollen hinführo die Officiers, um auf ihre untergebene Mannschafft desto besser Achtung haben, und dieselbe fleißig exerciren, auch sonsten in guter militarischer Disciplin halten zu können, die Quartier bey ihren Hoch- und Löbl. Werb-Ständen, und keineswegs ausserhalb des Hoch-Löbl. Creyses Landen, nehmen, auch sich ohne Vorwissen und Permission des Standes und des Regiments-Commandanten, welcher zumahlen auch die Einwilligung von dem Creyß-General-Feld-Marchall-Amt einzuholen, keineswegs bey Straff der Suspension davon entfernen, darbenebenst Sie auch den Soldaten zu keinen Privat- und Particulier-Diensten gebrauchen, oder bey Straff der Cassation sich unterstehen sollen, einen Knecht durch die Musterung passiren zu lassen: Da aber dergleichen geschähe, solle der Knecht, so sich darzu wird gebrauchen lassen, als ein Passevolant, welche unter gleicher Bestraffung hiemit verbotten sind, aufgehenckt werden.

XXII.

Hat sich die Miliz, so wohl hohe und niedere Generals und Officiers als Gemeine, alles Fischens und Jagens in der Hoch- und Löbl. Fürsten und Ständen Wassern, Forsten und Holtzungen, ingleichem der begehrenden Botten, suchenden Post-Pferden und Vorspann, und in summa alles dessen, was in denen hievorigen Ordonnanzien verbotten worden, und zu Præjudiz oder Beschwehrde Eines Hoch- und Löbl. Standes und dessen Unterthanen auf einigerley Weise, wie das immer Nahmen haben, und erdacht werden mag, gereichen kan, gäntzlich und bey hoher Straff zu enthalten; Und sollen auch in denen Quartieren keine Marquetenter, als welche nur allerhand Ungelegenheiten zu verursachen pflegen, gestattet, und weder denenselben, noch sonsten denen Officiers und Soldaten, einige Handlung mit Fleisch, Wein und andern Waaren erlaubt seyn, sondern es ist solches alles, so lang die Miliz bey denen Hoch- und Löbl. Ständen, und in denen Quartieren, (wo sie hingegen auch von Burgern und Unterthanen, in Sachen, welche zu ihrer Subsistenz gehören, keineswegs zu übernehmen,) verbleibet, gäntzlich abgethan, so, daß auch den Marquetentern kein Quartier oder Station einzuraumen. Und da übrigens

XXIII.

Zu Behuf der in des Hoch-Löbl. Creyses Diensten, keineswegs aber aus Muthwillen oder eigenem Verschulden von der Soldatesca invalid oder ohntüchtig werdenden Personen, eine besondere Invaliden-Cassa errichtet, dermahlen aber beschlossen worden, daß nach der bey letzterem Creyß-Convent gefaßten Entschliessung über den Statum activum & passivum der Invaliden-Cassa eine Untersuchung vorgenommen, und solcher bey nächstem Convent vorgelegt, so fort berathschlaget werden sollen, ob der Fundus zu Uebernahm und Unterhaltung der seit Anno 1736. invalid gewordenen Creyß-Soldaten, hinlänglich seyn möchte, als wäre auch dieser Punct dahin ad separatum auszusetzen, inzwischen aber die sämtl. Hoch- und Löbl. Stände zu veranlassen, daß Sie allervorderist und längst inner 2. Monathen über ihre seit Anno 1736. invalid gewordene Leute eine ordentliche Specification zum Hochfürstl. Creyß-Ausschreib-Amt einsenden, bey einem jeden das Invaliden-Tractament geniessenden Mann aber, das vom Kriegs-Commissariat ertheilte Attestatum in Copiis vidimatis beylegen sollen, damit man auf solche Art über die künfftige Erfordernuß bey der Cassa einen Ueberschlag machen, und die Hoch- und Löbl. Stände auch von dieser Uebertragung, so bald immer möglich, zu befreyen im Stande seyn möge. Wo übrigens es bey der ersteren Verordnung, auch noch führohin dergestalten verbleibet, daß bey denen Generals-Staabs- und Ober-Officiers, von jedem Gulden geniessender Gage, 1. Kreutzer, bey denen Gemeinen aber ½ Kreutzer, monathlich vor die Invaliden-Cassa in Abzug gebracht, und nach dem completen Stand zur Cassa eingeschickt, von jenen aber bey jeder Promotion annoch eine Monath-Gage entrichtet werden solle; Es werden auch die Hoch- und Löbl. Stände sich angelegen seyn lassen, sothanen Abzug nicht nur richtig zu besorgen, und das Geld an den Creyß-Einnehmer zu übermachen, sondern es hat auch das Kriegs-Commissariat von denen fürgehenden Promotionen quartaliter einen Extract zur Creyß-Cassa zu geben, damit der Belauff entweder bey denen an andern Præstationibus dahin beschehenden Zahlungen abgezogen, hingegen dem Debenten an seinen zu erheben habenden Prima Plana-Geldern von dem Stand wiederum so viel einbehalten, oder da die Gage-Zahlung auf der Creyß-Cassa selbsten hafftete, die Gebühr daselbsten immediatè abgeschrieben, und decourtiret werden könne. Signatum Ulm den 29. April. 1749.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtigem allgemeinen Creyß-Convent anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

(L. S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

SCHEMA

Des

Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyses Verpflegungs-Ordonnanz zu Friedens-Zeiten.

Vom 1. Novembris 1748. angehend.

General-Staab.	Monatl. Geld-Gage. fl.	Quart. Geld. fl.	Tägliche Brod-Port.	Pferd-Port.
Dem commandirenden General-Feld-Marchall	100.	10.	-	-
Einem würcklichen General-Feld-Zeugmeister	75.	15.	-	-
Ein General von der Cavallerie - -	75.	5.	-	-
Ein General-Feld-Marchall-Lieutenant -	50.	4.	-	-
Ein General-Major - - -	$37\frac{1}{2}$.	2.	-	-
Ein General-Quartiermeister - -	$72\frac{1}{2}$.	5.	-	-
Ein General-Adjutant - - -	30.	-	-	-
Commissariat.				
Ein General-Inspector - - -	-	-	-	-
Ein Kriegs-Commissarius, mit Einrechnung der an. 1739. auf einen Scribenten zugelegte 5. fl.	45.	5.	-	-
Artillerie.				
Ein Stuck-Hauptmann - -	40.	5.	-	-
Ein Commissarius, quâ Zeugwart - -	20.	4.	-	-
Ein Zeugwart - - -	20.	4.	-	-
Ein Stuck-Juncker - - -	17.	3.	-	-
Ein Feuerwercker - - -	10.	-	1.	-

Ein

	Monatliche Geld-Gage. fl. kr.	Monatliche Quart. Geld. fl.	Tägliche Brod-Port.	Tägliche Pferd-Port.
Ein Zeug-Schreiber - - - -	10.	-	1.	-
Ein Corporal - - - -	8.	-	1.	-
Ein Büchsenmeister - - - -	6.	-	1.	-
Ein Handlanger - - - -	4.24.	-	1.	-

Ein Regiments-Staab zu Pferd.

	Geld-Gage. fl. kr.	Quart. Geld. fl.	Brod-Port.	Pferd-Port.
Ein Obrister - - - - -	$72\frac{1}{2}$.	4.	-	-
Ein Obrist-Lieutenant - - -	35.	2.	-	-
Ein Obrist-Wachtmeister - - - -	$22\frac{1}{2}$.	1.	-	-
Ein Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat mit zu versehen hat, - -	24.	4.	-	-
Ein Adjutant, so durch einen Lieutenant vom Regiment versehen wird pro adjuto - -	6.	-	-	-
Ein Paucker - - - - -	6.	2.	1.	-

Eine Compagnie zu Pferd.

	Geld-Gage. fl. kr.	Quart. Geld. fl.	Brod-Port.	Pferd-Port.
1. Rittmeister - - - - -	48.	6.	-	-
1. Capitain-Lieutenant, nebst dem Premier-Lieutenant-Tractament noch adjuto -	10.	-	-	-
1. Lieutenant - - - - - -	22.	4.	-	-
1. Cornet - - - - - -	20.	3.	-	-
1. Wachtmeister - - - - -	6.54.	-	1.	-
1. Fourier, so zugleich Muster-Schreiber - -	5.54.	-	1.	-
2. Corporal, jedem - - - -	3.54.	-	1.	-
1. Trompeter - - - - -	4.54.	-	1.	-
29. Gemeine, jedem - - - - -	2.54.	-	1.	-
37. Mann.				

Ein

	Monatliche Geld-Gage. fl. kr.	Monatliche Quart. Geld. fl.	Tägliche Brod-Port.	Tägliche Pferd-Port.
Ein Regiments-Staab zu Fuß.				
1. Obrister - - - -	65.	5.	-	-
1. Obrist-Lieutenant - - -	30.	3.	-	-
1. Obrist-Wachtmeister - - -	22.30	2.	-	-
1. Regiments-Quartiermeister, so zugleich das Secretariat zu versehen hat, - -	24.	4.	-	-
1. Adjutant, so ein Lieutenant vom Regiment, pro Adjuto - - - -	6.	-	-	-
Eine Compagnie Grenadier.				
1. Hauptmann - - - -	40.	5.	-	-
1. Premier-Lieutenant - - -	18.	3.	-	-
1. Sous-Lieutenant - - - -	15.	2.	-	-
1. Feldwaibel - - - -	5.12	-	1.	-
1. Fourier, so zugleich Muster-Schreiber, -	4.48	-	1.	-
3. Corporals, jedem - - -	3.12	-	1.	-
1. Fourier-Schütz - - -	2.12	-	1.	-
4. Gefreyte, jedem - - -	2.42	-	1.	-
2. Tambours, jedem - - -	2.12	-	1.	-
2. Pfeiffer, jedem - - -	2.12	-	1.	-
33. Gemeine, jedem - - -	2.12	-	1.	-
50. Mann.				
Eine Compagnie zu Fuß.				
1. Hauptmann - - -	40.	5.	-	-
1. Capitain-Lieutenant, Adjuto -	10.	-	-	-
1. Lieutenant - - - -	18.	3.	-	-
1. Sous-Lieutenant, oder Fähndrich - -	15.	2.	-	-
1. Feldwaibel - - - -	5.12	-	1.	-
1. Führer - - - -	3.42	-	1.	-
1. Fourier, zugleich Muster-Schreiber - -	4.48	-	1.,	-
4. ordinari Corporals, jedem - - -	3.12	-	1.	-

1. Fou-

	Monatliche Geld-Gage. fl. kr.	Monatliche Quart. Geld. fl.	Tägliche Brod-Port.	Tägliche Pferd-Port.
1. Fourier-Schütz - - -	2. 12.	-	1.	-
2. Spielleut, jedem - - -	2. 12.	-	1.	-
6. ordinari Gefreyte, jedem - -	2. 42.	-	1.	-
56. Gemeine, jedem - - -	2. 12.	-	1.	-
75. Mann.				

Berechnung

Der

Prima Plana Gelder, wie solche zu einer Fusilier-Compagnie, welche dermalen zu $1\frac{1}{2}$. Simplis à 75. Mann starck, zu bezahlen seynd:

	fl.	kr.
1. Hauptmann neben 3. fl. Kopfgeld wie ein Gemeiner, annoch - - - - -	42.	-
1. Premier Lieutenant - - - -	18.	-
1. Second-Lieutenant oder Fähnrich - -	14.	-
1. Feldwaibel - - -	3.	-
1. Führer - - - -	1.	30.
1. Fourier, so zugleich Musterschreiber - -	2.	36.
4. Corporals, jeder 1. fl. - - -	4.	-
1. Fourier-Schütz, 2. Tambours } mit Musquetiers-Sold. -	-	-
6. Gefreyte, à 30. kr. - - - -	3.	
56. Gemeine. - - - - -	-	-
75. Mann. Summa	88.	6.

Diese 88. fl. 6. kr. auf 75. Köpf eingetheilt, kommt monatlich für 1. Mann - - 1. fl. $11\frac{1}{4}$. kr.

Das macht in Summa - - - 89. fl. $3\frac{3}{4}$. kr.

Vorstehende Gebühr davon abgezogen, mit - 88. fl. 6. kr.

So verbleiben dem Compagnie-Cassier des Monats für seine Mühe - - - - $57\frac{3}{4}$. kr.

Bey

Bey einer Grenadier-Compagnie.

	fl.	kr.
1. Hauptmann, neben 3. fl. Kopfgeld, wie ein Gemeiner, annnoch - - - - -	42.	-
1. Premier-Lieutenant - - - - -	18.	-
1. Second-Lieutenant - - - -	14.	-
1. Feldwaibel - - - - - -	3.	-
1. Fourier - - - - -	2.	36.
3. Corporals, jeder 1. fl. - - -	3.	-
1. Fourier-Schütz } mit gemeinen Grenadier-Tractament		
2. Tambours } mit gemeinen Grenadier-Tractament	-	-
2. Pfeiffer } mit gemeinen Grenadier-Tractament		
4. Gefreyte, à 30. kr. - - - -	2.	-
33. Gemeine - - - - -	-	-
50. Mann. Summa	84.	36.

Jetztbesagte 84. fl. 36. kr. auf 50. Mann repartirt, thut für 1. Kopf des Monats - - - 1. fl. 42½. kr.

Bringt in Summa - - - - 85. fl. 25. kr.
Hievon defalcirt die Erfordernus, mit - 84. fl. 36. kr.
So restiren dem Compagnie-Cassier monatl. pro labore - - - - - - 49. kr.

Was nun auf 1. Grenadier gegen 1. Fusilier an Prima Plana Geld monatlich mehrers, nehmlich 31¼. kr. bezahlt wird, ist wie vorhin mit der Creyß-Cassa zu verrechnen.

Hierbey nun hat man ferners nachrichtlich anzufügen vor nöthig erachtet, daß zwar der noch von denen 3. Simplis beybehaltene Sous-Feldwaibel, samt denen damaligen 8. Corporals und 12. Gefreyten bey denen Fusilier-Compagnien, bis auf ihren Todfall beybehalten, sodann aber nimmer ersetzt, inzwischen der Sous-Feldwaibel nur mit Führers Gage, der Führer mit Corporals- sohin die 5. jüngste Corporals alsdann mit Gefreyten, und die 11. jüngste Gefreyte mit gemeiner Fusiliers-Gage tractirt werden sollen.

Damit aber auch die Hoch- und Löbl. Compagnie-Concurrenten sich mit einander zu vergleichen, und wegen der Gagirung keine Confusiones entstehen, auch ein jeder wissen möge, was ihme an obigen Prima Plana-Köpfen zu stellen gebühre; So hat man folgende Distinctiones, als hierzu dienlich, beyrücken wollen.

Erste Distinction.

Derjenige Hoch- und Löbl. Stand, welcher eine gantze Compagnie aufzustellen hat, behält die gantze Prima Plana ohnzertheilt beysammen.

Zwey-

Zweyte Distinction.

WAnn aber, zum Exempel, 2. Stånd die Ober-Officiers bey einer Compagnie stellen, und dabey kein anderer Stand mit 6. bis 8. Mann concurrirt, so stellt derjenige, welcher den Hauptmann und Fähnrich hat, an Unter-Officiers:

1. Premier-Feldwaibel.
1. Führer.
1. Fourier.
2. Corporals.
1. Fourier-Schütz.
1. Tambour, und
4. Gefreyte.

Zum Lieutenant aber bleiben noch übrig:

1. Sous-Feldwaibel.
1. Corporal.
1. Tambour, und
2. Gefreyte.

Dritte Distinction.

WEr hingegen den Hauptmann und Lieutenant zugleich aufstellt:

1. Premier-Feldwaibel.
1. Sous-Feldwaibel.
1. Fourier.
2. Corporals.
2. Tambours.
1. Fourier-Schütz, und
5. Gefreyte.

Sodann bleiben demjenigen, der den Fähnrich stellt, noch übrig:

1. Führer.
1. Corporal, und
1. Gefreyter.

Im Fall aber noch ein Stand mit 7. oder 8. Mann concurrirte, so fallte demjenigen, der den Hauptmann und Lieutenant stellt, 1. Gefreyter hinweg, und letzterem zu.

Vierdte Distinction.

WAnn die Ober-Officiers bey einer Compagnie, ohne daß zu solcher ein anderer Stand von 6. bis 8. Mann concurrirte, von 3. Ständen aufgestellt werden, so bekommt derjenige, welcher den Hauptmann stellt:

1. Premier-Feldwaibel.
1. Fourier.
1. Corporal.
1. Fourier-Schütz.
1. Tambour, und
3. Gefreyte.

Der den Lieutenant stellt:

1. Sous-Feldwaibel.
1. Corporal.

1. Tam-

1. Tambour, und
2. Gefreyte.

Der den Fähnrich stellt:

1. Führer.
1. Corporal, und
1. Gefreyter.

Fünffte Distinction.

DAfern aber bey einer Compagnie nach denen præmittirten Casibus noch ein Stand 8. bis 10. Mann concurrirte, so hätte Derselbe, in sofern Er immediate auf Denjenigen, welcher den Fähnrich aufstellt, folgte, zu stellen:

1. Corporal, oder
1. Gefreyten.

Da hingegen Demjenigen, welcher den Fähnrich aufstellt:

1. Corporal, oder
1. Gefreyter abgehet.

Prima Plana-Geld-Berechnung
Bey
Einer Compagnie Dragoner oder Reuter
zu 1½. Simplo, à 37. Mann starck:

	fl.	kr.
1. Dragoner-Hauptmann, oder Rittmeister, neben 4. fl. Kopfgeld, wie ein gemeiner Dragoner oder Reuter, annoch - - - - - -	50.	-
1. Lieutenant - - - - -	22.	-
1. Dragoner-Fähnrich oder Cornet - -	19.	-
1. Wachtmeister - - - -	4.	-
1. Fourier - - - - - -	3.	-
2. Corporals, jedem 1. fl. - - - - -	2.	-
1. Tambour oder Trompeter - - -	2.	-
29. Gemeine - - - - - -	-	-
37. Mann. - - - - Summa	102. fl.	

UNd gleichwie vermög dieser Ordonnanz, §. 4. festgestellt, daß zu Unterhaltung der beständig beritten bleibenden 8. Mann per Compagnie, auf jedes Pferd jährlich 40. fl. von denen Compagnie-Concurrenten vor das abreichende Futter, Beschläg auch Sattel und Zeug, beygetragen werden solle, so kommt hier noch weiters darzu:

Auf diese 8. Pferde à 50. fl. in einem Jahr 400. fl.

Woran auf einen Monath zum 12ten Theil hier in Berechnung kommen - - - - 33. fl. 20. kr.

Summarum 135. fl. 20. kr.

Solche

Solche 135. fl. 20. kr. auf 37. Mann eingetheilt, kommt auf 1. Kopf monathlich - 3. fl. 40. kr. 4. hl.

Das macht in Summa - - - 135. fl. 58. kr. 4. hl.

Bleibt also nach Abzug der - - 135. fl. 20. kr.

Das übrige behält das Compagnie-Directorium in Händen, mit - - - - 38. kr. 4. hl.

Ubrigens und da bishero die Erfahrung gezeiget, daß unter denen Hoch- und Löbl. Compagnie-Concurrenten sich allerhand Mißverständnus, bey der über die Prima Plana Gelder Jährlich zu treffen habenden Abrechnung, hervorgethan, so hat man zu mehrer Erleichterung des Wercks folgendes Project, wie die Abrechnungen zu führen, beyfügen lassen:

Zum Exempel bey der Ochsenhausischen Compagnie stellt:

Ochsenhausen als das Compagnie-Directorium selbst an der P. P. und hat zu zahlen:

1. Hauptmann, nebst 3. fl. Kopfgeld, so es selbst zu tragen - - - -	42. fl. - -
1. Feldwaibel - - - -	3. fl. - -
1. Fourier - - - - -	2. fl. 36. kr.
2. Corporals, à 1. fl. - - - -	2. fl. - -
4. Gefreyte, à 30. kr. - - - -	2. fl. - -
	51. fl. 36. kr.

Hat hingegen monatlich selbst an Prima Plana Geld zu tragen auf 39. Köpf à 1. fl. 11. kr. 2. hl. - - 46. fl. 18. kr. 6. hl.

Præstirt also mehrers als seine Schuldigkeit 5. fl. 17. kr. 2. hl.

Hat hingegen monatlich zu beziehen bey Keysersheim - 8. fl. 11. kr. 2. hl.
Marchthal - - - 1. fl. 11. kr. 2. hl.
Wegen Ravenspurg ex Cassa Circuli - 2. fl. 22. kr. 4. hl.
11. fl. 45. kr. - -

Und also zu viel - 6. fl. 27. kr. 6. hl.

Davon aber wieder zu bezahlen:
Hegbach - - 5. fl. 30. kr. - -

Und hat selbst vor seine Bemühung vom Compagnie-Directorio inn zu behalten, vermög Schematis - - - 57. kr. 6. hl.
6. fl. 27. kr. 6. hl.

Keysersheim,
stellt und bezahlt:

1. Lieutenant, nebst 3. fl. Kopfgeld, so es selbst zu tragen - - - -	18. fl. - -
1. Sous-Feldwaibel mit Führers Gage - -	1. fl. 30. kr.
1. Corporal - - - -	1. fl. - -
2. Gefreyte, à 30. kr. - - -	1. fl. - -
	21. fl. 30. kr.

Hat

Hat hingegen auf 25. Mann monathlich an Prima Plana Geld selbst zu præstiren à 1. fl. 11. kr. 2. hl. - - 29. fl. 41. kr. 2. hl.

Zahlt also weniger als seine Gebühr - - 8. fl. 11. kr. 2. hl.

Welche es an das Ochsenhausische Compagnie-Directorium abzuführen mit idem 8. fl. 11. kr. 2. hl.

Hegbach,

stellt und bezahlt:

1. Fähnrich, mit - - -	14. fl. - - -
1. Führer, mit Corporals-Gage - -	1. fl. - - -
	15. fl. - - -

Hat hingegen selbst zu præstiren: auf 8. Mann monatlich à 1. fl. 11. kr. 2. hl. - 9. fl. 30. kr.

Zahlt also zu viel - - - 5. fl. 30. kr. -

So es einzunehmen bey dem Compagnie-Directorio Ochsenhausen, idem - - - 5. fl. 30. kr. -

Marchthal,

stellt:

1. Gemeinen, und hat deßwegen zum Compagnie-Directorio nach Ochsenhausen all monatlich zu zahlen - - - 1. fl. 11. kr. 2. hl.

Cassa Circuli, wegen Ravenspurg,

stellt:

2. Gemeinen, und zahlt deßwegen zum Compagnie-Directorio all monatlich - - 2. fl. 22. kr. 4. hl.

2.° S.
Militärwesen

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement und Verpflegungs-Ordonanz Eines Hoch-Löblichen Schwäbischen Creyses Vor Dessen, dermahlen auf Postirung verlegte Trouppen, Wie man selbiges bey dem im Sommer 1742. allhier gehaltenen allgemeinen Creyß-Convent biß zu anderwärter Verordnung miteinander verabschiedet

Eßlingen 1742

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 231 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11202148-2
VD18 12503835-001